



## **Richtlinien für die Qualifizierung von Instruktoren und Trainern im Deutschen Rollsport- und Inline-Verband**

**Trainer C – Lizenz, Leistungssport**

**Trainer B – Lizenz, Leistungssport**

**Trainer A – Lizenz, Leistungssport**

**Trainer C – Lizenz, Breitensport**

**Trainer B – Lizenz, Breitensport**

**Instruktoren**

**Vorstufen Qualifizierung**

## **Einleitung:**

Der Deutsche Rollsport- und Inline-Verband, DRIV, erachtet es als eine grundlegende Aufgabe, seinen Mitgliedsvereinen und -verbänden einen qualifizierten Übungs- und Trainingsbetrieb durch die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeiter/innen zu ermöglichen. Mit den vorliegenden „*Richtlinien für die Qualifizierung von Übungsleiter/innen, Trainer-/innen und Vereinsmanager/innen*“ passt der DRIV sein Ausbildungssystem den aktuell gültigen DOSB-Rahmenrichtlinien (beschlossen auf dem DSB-Bundestag am 10. Dezember 2005) an und verbessert somit die Voraussetzungen für eine moderne und umfassende Qualifikation von Mitarbeiter/innen im Übungs-, Trainings- und Vereinsbetrieb der DRIV-Mitgliedsvereine und -verbände. Hierin sieht er eine zentrale Aufgabe des Spitzenverbandes.

Der DRIV bekennt sich ausdrücklich zu den Grundsätzen der DOSB-Satzung und des DOSB-Leitbildes sowie zu dem vom DSB-Hauptausschuss 1997 beschlossenen „Ehrenkodex für Trainer/innen“ für ein verantwortungsbewusstes, humanes Handeln zum Wohle der Sportlerinnen und Sportler. Im Rahmen der Chemnitzer Erklärung wurden diese Grundlagen auf der Mitgliederversammlung in Chemnitz, 2007, nochmals bestätigt und anerkannt. Hierzu gehören auch die DOSB Konzeptionen zum Nachwuchsleistungssport, Konzepte zur Förderung des Leistungssports und weitere Beschlüsse und Konzeptionen zur Fördersystematik des DOSB für vorläufig olympische und nichtolympische Sportarten in der jeweils gültigen Fassung. Die Chemnitzer Erklärung ist das Leitbild des DRIV.

Gerade der Sport zeichnet sich durch eine große Heterogenität durch unterschiedliche Motive zur aktiven Betätigung (sei es im Breiten- oder Freizeitsport, gesundheits- oder leistungsorientierten Sporttreiben), durch vielfältige Bewegungsangebote, durch die Beteiligung von Sportler/innen unterschiedlicher ethnischer Herkunft, auch im Sinne eines Diversity Managements, aus.

Neben den „klassischen“ sportpraktischen Ausbildungen den jeweiligen Lizenzstufen zum Trainer C, B und A im Leistungssport wurde der Trainer C Breitensport als Ersatz für den Fachübungsleiter C geschaffen. Zudem wurden in der Lizenzstufe 2 ein weiterer Ausbildungsgang zum Trainer B Breitensport geschaffen, um den Veränderungen im Bereich der Mitgliederstatistik des DRIV gerecht zu werden und die Initiierung von innovativen Vereinsangeboten für neue Zielgruppen zu fördern. Der Breitensport ist in dieser Ausbildungsordnung im gleichen Maße berücksichtigt wie der Leistungssport. Hinzu kommt, dass ein Einstieg über eine Instruktorausbildung bereits frühzeitig die Motivation der Interessenten fördern soll, um sich einem Ausbildungsgang zu öffnen.

Die Grundlage zur Vereins- und Verbandsentwicklung im DRIV ist die hochwertige Qualifizierung der Trainer und Trainerinnen im DRIV. Aus diesem Grund kooperiert der DRIV mit weiteren Spitzenverbänden im Bereich der Ausbildung in den einzelnen Sportkommissionen, um die Bildungsstandards zu erhöhen und die Qualifizierungsmaßnahmen flächendeckend in Deutschland zu gewährleisten.

Die Ausbildung erfolgt vermehrt in Modulen, die in den einzelnen Ausbildungsstufen kombinierbar sind. Hierdurch soll die Durchlässigkeit zwischen den Bereichen Breiten- und Leistungssport erhalten bleiben. Im Anhang findet sich zudem ein Curriculum, das die genauen Stundeninhalte auf den einzelnen Ausbildungsstufen definiert.

Auch das vom DOSB initiierte und zukünftig verstärkt geforderte Qualitätsmanagement (QM) in der verbandlichen Qualifizierung und Bildung mit der Gewährleistung verbindlicher Qualitätsstandards wird im DRIV in Kooperation mit seinen ihm zugehörigen Landesfachverbänden intensiv umgesetzt.

Die Ausbildungsordnung enthält Ausbildungskonzeptionen für die Sportarten Rollkunstlauf verbunden mit Inline Artistic und Dance, Inline Speedskating und Inlineskating allgemein, Rollhockey, Inlinehockey, Inline- und Skaterhockey, Inline Alpin, Roller Derby und Skateboard. Im überfachlichen Bereich ist in der ersten Lizenzstufe im Bereich der überfachlichen Inhalte garantiert, dass die Lerneinheiten identisch sind, so dass gemeinsame Lehrgänge angeboten werden können. Eine Kooperation im Bereich Rollkunstlauf mit der Deutschen Eislauf-Union, im Bereich Inline Speedskating mit der Deutschen Eisschnelllauf Gemeinschaft und im Bereich der Inlinehockeysportarten mit dem Deutschen Eishockeybund sind im Detail innerhalb der Sportkommissionen integriert und sind seitens des DRIV erwünscht.

Die Fortschreibung der Ausbildungsordnung berücksichtigt die Veränderungen im deutschen Sportsystem, die sich aus dem EU Recht ergeben und implementiert zudem Wünsche der Mitgliedsorganisationen. Weiterhin werden die gleichwertigen Abschlüsse anderer Institutionen in der Ausbildungsordnung integriert und die Rahmenabkommen des DOSB in Bezug auf Bundeswehr und Polizei in das Ausbildungssystem des DRIV eingebaut.

## **01. Inhaltsverzeichnis**

### **02. Allgemeine Bestimmungen**

- 02.1 Zielsetzung, DOSB-Rahmenrichtlinien
- 02.2 Bildungsansprüche
- 02.3 Didaktisch-methodische Grundsätze
- 02.4 Zielstellung der DRIV Rahmenrichtlinien
- 02.5 Ausbildungsstruktur
  - 02.5.1 Anrechnungsverfahren
  - 02.5.2 Quereinstieg
  - 02.5.3 Weiteres zur Anerkennung
- 02.6 Ausbildungsträger
- 02.7 Organisationsformen und Durchführung
- 02.8 Gültigkeit der Lizenzen
- 02.9 Fortbildung
- 02.10 Erfassung von DRIV Lizenzen
- 02.11 Lizenzentzug

### **03 Ausbildungsgänge**

#### **03.1 Vorstufen Qualifizierung, Instruktor**

- 03.1.1 Handlungsfelder
- 03.1.2 Ziele der Vorstufenqualifikation
- 03.1.3 Inhalte der Ausbildung
- 03.1.4 Voraussetzungen für die Zulassung
- 03.1.5 Lernerfolgskontrollen
- 03.1.6 Bescheinigung

#### **03.2 Sportart- und Zielgruppenübergreifende Basisqualifizierung Trainer C Breiten- und Leistungssport**

- 03.2.1 Handlungsfelder
- 03.2.2 Ziele
- 03.2.3 Inhalte der Ausbildung
- 03.2.4 Ausbildungsordnung
- 03.2.5 Lernerfolgskontrolle/Prüfung
- 03.2.6 Bescheinigung

<b>03.3</b>	<b>Trainer C Breitensport (TCB)</b>
03.3.1	Handlungsfelder
03.3.2	Ziele der Ausbildung
03.3.3	Inhalte der Ausbildung
03.3.4	Ausbildungsordnung
03.3.5	Lernerfolgskontrolle/Prüfung
03.3.6	Lizenzierung
<b>03.4</b>	<b>Trainer C Leistungssport (TCL)</b>
03.4.1	Handlungsfelder
03.4.2	Ziele der Ausbildung
03.4.3	Inhalte der Ausbildung
03.4.4	Ausbildungsordnung
03.4.5	Lernerfolgskontrolle/Prüfung
03.4.6	Lizenzierung
<b>03.5</b>	<b>Trainer B Breitensport (TBB)</b>
03.5.1	Handlungsfelder
03.5.2	Ziele der Ausbildung
03.5.3	Inhalte der Ausbildung
03.5.4	Ausbildungsordnung
03.5.5	Lernerfolgskontrolle/Prüfung
03.5.6	Lizenzierung
<b>03.6</b>	<b>Trainer B Leistungssport (TBL)</b>
03.6.1	Handlungsfelder
03.6.2	Ziele der Ausbildung
03.6.3	Inhalte der Ausbildung
03.6.4	Ausbildungsordnung
03.6.5	Lernerfolgskontrolle/Prüfung
03.6.6	Lizenzierung
<b>03.7</b>	<b>Trainer A Leistungssport (TAL)</b>
03.7.1	Handlungsfelder
03.7.2	Ziele der Ausbildung
03.7.3	Inhalte der Ausbildung
03.7.4	Ausbildungsordnung
03.7.5	Lernerfolgskontrolle/Prüfung
03.7.6	Lizenzierung
<b>03.8</b>	<b>Aufbaulehrgang Trainer C Leistungssport (TCL)</b>
03.8.1	Handlungsfelder
03.8.2	Ziele der Ausbildung
03.8.3	Inhalte der Ausbildung
03.8.4	Ausbildungsordnung
03.8.5	Lernerfolgskontrolle/Prüfung
03.8.6	Lizenzierung

## **04 Qualitätsmanagement und Personalentwicklung**

- 04.1 Strukturqualität
- 04.2 Qualifikation der Lehrkräfte
- 04.3 Fortbildung der Lehrkräfte/Personalentwicklung
- 04.4 Qualität der Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse
- 04.5 Qualitätsstandards für die Umsetzung

## **05 Lernerfolgskontrollen/Prüfung**

- 05.1 Allgemeines
- 05.2 Ziele der Lernerfolgskontrolle
- 05.3 Formen der Lernerfolgskontrolle
  - 05.3.1 Aktive Mitarbeit
  - 05.3.2 Praktische Demonstrationsfähigkeit
  - 05.3.3 Darstellung der Gruppenergebnisse in Theorie und Praxis
  - 05.3.4 Lehrprobe / Reflexion
  - 05.3.5 Hospitationen
  - 05.3.6 Schriftliche Klausur
  - 05.3.7 Mündliche Prüfung
  - 05.3.8 Projektarbeit
- 05.4 Benotung/Prüfungsergebnis

## **06 Finanzierung**

## **07 Weitere Bestimmungen**

## **08 Inkrafttreten**

## **02. Allgemeine Bestimmungen**

### **02.1 Zielsetzung, DOSB-Rahmenrichtlinien**

In zunehmendem Maße verändern sich Strukturen, Inhalte und Formen des Sports, mithin wachsen und differenzieren sich auch die Ansprüche an die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern im Sport. Mit der Fortschreibung der Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Sportbundes vom 10. Dezember 2005 soll den aktuellen Entwicklungen und Bedürfnissen des Deutschen Olympischen Sportbundes Rechnung getragen werden. Die Sportkommissionen des Deutschen Rollsport- und Inline- Verbandes, DRIV, Rollkunstlauf, Inline Artistic und Inline Dance, Rollhockey, Inline- und Skaterhockey, Inline Skating, Inline Speedskating, Inline Alpin, Roller Derby und Skateboard haben sich orientiert an diesen Rahmenrichtlinien. Die vorliegende Ausbildungsordnung wurde vom DOSB am genehmigt.

### **02.2 Bildungsansprüche:**

Der ganzheitliche Bildungsprozess im und durch Sport wird im DRIV folgendermaßen formuliert und in seinen Ausbildungsgängen umgesetzt:

**Bildung als umfassender Prozess:**

(bezogen auf kognitive, emotionale, soziale, moralische Aspekte des menschlichen Lebens);

**Bildung als reflexiver Prozess:**

(Gewährleistung von Praxis- und Realitätsbezogenheit, Selbstwiderfindung in Bezug auf eigene Erfahrung);

**Bildung als lebenslanger Prozess:**

(Beachtung von Altersstrukturen und Bildungsstand: Adressatenbezogenheit);

**Bildung als dynamischer Prozess:**

(Wechsel von Fortschritt-Rückschritt, Stagnation und Entwicklung möglich);

**Bildung als emanzipatorischer Prozess:**

(Selbstentfaltung und Selbstgestaltung, Beachtung von Verschiedenheit und Geschlechtsspezifität);

**Bildung als bewegungsorientierter Prozess:**

(Handlungsfeld Sport orientiert an Bewegung, Spiel und praktischem Erleben)

**Bildung als naturorientierter Prozess:**

(Handlungsfeld Sport ist orientiert auf die Auseinandersetzung mit der natürlichen Umwelt; Entwicklung von Verständnis und Wertschätzung der Natur)

### **02.3 Didaktisch-methodische Grundsätze:**

Um ein hohes Maß an Handlungskompetenz der Lehrkräfte als übergeordnetem Leitziel zu erreichen, wird neben der weiterhin notwendigen Entwicklung einer sportart-spezifischen Fachkompetenz zukünftig eine Verbesserung der Vermittlungs- und Methodenkompetenz sowie v.a. der sozialen Kompetenz (pädagogisch richtiges Verhalten, Umgang mit Konflikten) für eine qualifizierte Lehrarbeit immer

bedeutsamer. Dieser Modifizierung der Bildungsansprüche ist im Rahmen der vorliegenden Ordnung Rechnung getragen worden.

Bei der Gestaltung der Lehrgänge sind folgende didaktisch-methodische Aspekte zu berücksichtigen:

Theoretische Ausbildungsinhalte sollen nicht isoliert wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten, sondern immer direkten Bezug zur Praxis haben, ggf. in praktische Übungen integriert werden. Die Verknüpfung zwischen Theorie und Praxis soll gewährleistet werden durch die Ausbildung.

„Praxis“ bedeutet dabei nicht unmittelbar nur die eigene sportartspezifische Bewegungsdemonstrationsfähigkeit des/der Lehrenden, sondern ebenso Handlungsmodelle zur Planung und Vermittlung von Bewegungsangeboten sowie das immer bedeutsamer werdende sozialkompetente Verhalten in Leitungs- und Betreuungsfunktionen.

Bei der Auswahl der Lehrmethoden sind Grundsätze der Erwachsenenbildung zu berücksichtigen. Informationsdarbietung und –verarbeitung, theoretische und praktische Inhalte sollten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen und durch einen vielfältigen Medien- und Materialeinsatz unterstützt werden.

Durch eine große Methodenvielfalt sollen bewusst verschiedene Wahrnehmungskanäle angesprochen sowie unterschiedliche Lerntypen berücksichtigt werden.

Die inhaltliche Ausrichtung der Lehrgänge soll sich an den Erfahrungen, Bedürfnissen sowie realen sport- und vereinsbezogenen Situationen der Teilnehmenden orientieren. Wünsche und Interessen bei der Planung und Gestaltung von Inhalten sind Teilnehmer orientiert zu berücksichtigen, soweit konzeptionelle Vorgaben dieses ermöglichen. Die Ziele, Inhalte und Arbeitsweisen/Methoden der Ausbildung haben für die Teilnehmenden grundsätzlich transparent und nachvollziehbar zu sein.

Eine teilnehmerorientierte Bildungsarbeit schließt den bewussten Umgang mit Vielfalt und Verschiedenheit von Menschen, z. B. in Bezug auf Geschlecht/Gender, Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, religiöse Überzeugung, eventuelle Behinderung, sexuelle Orientierung etc. mit ein. Diese Heterogenität, auch von allgemeinen und sportbezogenen Interessen und Erfahrungen, sollte für eine qualitative Weiterentwicklung der Lehrarbeit nutzbar gemacht und bewusst als Bereicherung empfunden werden. Übergeordnetes Ziel ist die Schaffung gleichberechtigter Teilhabemöglichkeiten und Bildungschancen für alle Teilnehmenden im Sinne des Gender Mainstreaming- bzw. Diversity Management-Gedankens.

Bei der Auswahl der Lehrmethoden sollen Lernsituationen geschaffen werden, die es den Teilnehmenden ermöglichen, sich die Ausbildungsinhalte selbstständig zu erarbeiten, also beispielsweise kein permanenter Frontalunterricht, sondern vielmehr eine aktive Beteiligung („learning by doing“) und eigenständige Umsetzung von theoretischen Inhalten in die Praxis zulassen. Zudem erhalten die Teilnehmenden eine umfassende Schulung an Vermittlungsmethoden in den einzelnen Altersstrukturen, damit sie die sportpraktischen Unterweisungen gemäß den aktuellen methodisch-



didaktischen Grundsätzen vornehmen können und zielgruppengerechte Unterweisungen erstellen können.

Grundsätzlich ist im Sinne der Teilnehmerorientierung nicht eine „starre“, dirigistisch festgelegte Abfolge in der Vermittlung von Ausbildungsinhalten vorzunehmen, sondern bezogen auch auf unterschiedliche Interessen und Lerngeschwindigkeiten eine prozessorientierte Lehrmethodik sowie ein teamorientiertes Arbeiten zu bevorzugen.

Weitere Hinweise geben die DOSB-Rahmenrichtlinien (Abschnitt III.3.).

#### **02.4 Zielstellung der DRIV Rahmenrichtlinien:**

Die neuen Rahmenrichtlinien für die Qualifizierung von Trainern und Instruktoren im DRIV gewährleisten eine inhaltlich und formal stimmige Struktur der im DRIV angebotenen Ausbildungsgänge. Diese Ausbildungsgänge sind konzipiert in Übereinstimmung mit den DOSB Rahmenrichtlinien. Die DRIV Rahmenrichtlinien fungieren als verbandlicher Rahmen für die Planung, Organisation und Umsetzung qualitätsgerechter Bildungsarbeit im organisierten Sport und sichern die notwendigen Standards auf Landesebene. Im Einzelnen soll gewährleistet werden:

- Gestaltung der DRIV-Richtlinien auf der Grundlage der DOSB-Rahmenrichtlinien unter Einbeziehung sportartspezifischer Erfordernisse und Bedingungen der jeweiligen Sportarten;
- Sicherung der Gleichwertigkeit, Vergleichbarkeit und Anerkennungsfähigkeit der Ausbildungsgänge und -stufen auf Landes- und Bundesebene;
- Sicherung von Flexibilität und gleichzeitiger Verbindlichkeit in zeitlicher und organisatorischer Gestaltung der Ausbildungen;
- Horizontale Übereinstimmung und vertikale Abstimmung der Ausbildungsinhalte zu- bzw. aufeinander (aufeinander aufbauende Inhalte in den verschiedenen Lizenzstufen, etc.);
- Sicherung der Einhaltung vereinbarter Qualitätsstandards;
- Sicherung der Umsetzung formulierter Bildungsansprüche
- Sicherung der nutzerorientierten Umsetzung des Qualifizierungssystems;
- Schaffung eines verbindlichen und einheitlichen Rahmens für die dem DRIV angehörenden Landesfachverbände;
- Sicherung der Vermittlung aktueller Forschungsergebnisse und Vermittlung innovativer sportartspezifischer bzw. sportartübergreifender Lernkonzeptionen

## **02.5 Ausbildungsstruktur**

Folgende Ausbildungsgänge können angeboten werden:

01. Vorstufen Qualifizierung (Instruktor)	40 LE
02. Sportartübergreifende Basisqualifizierung TC Breitensport	40 LE
03. Sportartübergreifende Basisqualifizierung TC Leistungssport	40 LE
04. Trainer C Breitensport	120 LE
05. Trainer C Leistungssport	120 LE
06. Trainer B Breitensport	60 LE
07. Trainer B Leistungssport	60 LE
08. Trainer A Leistungssport	90 LE
09. Aufbaulehrgang Trainer C Breitensport – Trainer C Leistungssport	30 LE

---

Folgende Lizenzen werden in den Sportkommissionen des DRIV angeboten:

	Trainer C-B	Trainer B-B	Trainer C-L	Trainer B-L	Trainer A-L	Instruktor
Rollkunstlauf	X	X	X	X	X	X
Inline Dance	X	X	X	X	X	X
Inline Speedskating	X	X	X	X	X	X
Inline Alpinski	X	X	X	X	X	X
Inline Skating allgemein	X	X				X
Skaterhockey	X	X	X	X	X	X
Inlinehockey	X	X	X	X	X	X
Rollhockey	X	X	X	X	X	X
Roller Derby	X	X	X	X	X	X
Skateboard	X	X	X	X	X	X

Die Lehrpläne und Stoffverteilungspläne liegen in den Sportkommissionen vor und werden den Landesrollsportverbänden jährlich in aktualisierter Form zur Verfügung gestellt. Die Lehrpläne und Stoffverteilungspläne entwickelt die zuständige Sportkommission für die jeweiligen Ausbildungsgänge.

### **Zuständigkeit der Sportkommissionen:**

Rollkunstlauf:	Rollkunstlauf, Inline Dance
Inline Speedskating:	Inline Speedskating, Inline allgemein
Inline- und Skaterhockey:	Inline- und Skaterhockey
Inlinehockey:	Inlinehockey
Rollhockey:	Rollhockey
Inline Alpin:	Inline Alpin, Inline Street
Roller Derby:	Roller Derby
Skateboard:	Skateboarding

Die Sportartübergreifende Basisqualifizierung wird in allen Sportkommissionen im Bereich Trainer C Breiten- und Leistungssport mit 40LE angerechnet.

### **02.5.1 Anrechnungsverfahren**

Eine Anrechnung der Instruktoren Qualifizierung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Instruktor Rollkunstlauf mit 40 LE auf Trainer C Breitensport Rollkunstlauf und auf Trainer C Breitensport Inline Artistic bzw. Inline Dance
- Instruktor Inline Skating mit 40 LE auf Trainer C Breiten- und Leistungssport Inline Skating und Inline Speedskating
- Instruktor Inline Alpin mit 40 LE auf Trainer C Breiten- und Leistungssport Inline Alpin
- Instruktor Inline und Skaterhockey mit 40 LE auf Trainer C Breiten- und Leistungssport Inline- und Skaterhockey
- Instruktor Roller Derby mit 40 LE auf Trainer C Breiten- und Leistungssport Roller Derby
- Instruktor Skateboard mit 40 LE auf Trainer C Breiten- und Leistungssport Skateboard

Eine Anrechnung der sportartübergreifenden Basisqualifizierung erfolgt im vollen Umfang auf die Trainer C Ausbildung in den Bereichen Breiten- und Leistungssport. Eine Anerkennung von anderen Ausbildungsträgern erfolgt nach den Grundsätzen der Anerkennung von Maßnahmen anderer Ausbildungsträger. Eine Anrechnung von Vorstufen Qualifizierungsmaßnahmen und sportartübergreifenden Basisqualifizierungen erfolgt nur, wenn die Nachweise noch ihre Gültigkeit haben.

### **02.5.2 Quereinstieg**

Teilnehmer an Olympischen Spielen, Senioren<sup>1</sup> Europa- und Weltmeisterschaften sowie World Games, welche die Plätze eins bis drei belegten und ein sportdienliches universitäres Studium bzw. eine ebensolche berufsbildende Lehrzeit durchlaufen, können durch Bestehen einer Lehrprobe die Trainer C Lizenz Breitensport sowie durch Abgabe einer Belegarbeit die Trainer C Leistungssport Lizenz erhalten. Die Teilnehmer müssen einen Antrag an die zuständige Sportkommission stellen, der zunächst geprüft wird und es erfolgt eine schriftliche Rückmeldung zum weiteren Verfahren, damit die Prüfungen erfolgen können.

### **02.5.3 Weiteres zur Anerkennung**

Die Anerkennung von inhaltsgleichen Teilen einer Ausbildung ist bis zu einem Drittel auf Antrag möglich. Die Antragsprüfung obliegt dem DRIV - Bildungsreferenten bzw. bei Trainerqualifizierungen auch dem Lehrwart des entsprechenden Landesfachverbandes. Überfachliche Ausbildungsinhalte, die außerhalb des DOSB-Ausbildungssystems erworben wurden, wie z. B. sportwissenschaftliche, (sozial-)pädagogische oder ähnliche Abschlüsse, können vom DRIV angerechnet werden. Sportartspezifische Inhalte werden nur von den Sportkommissionen des DRIV selber anerkannt.

Inhaltsgleiche Ausbildungsteile anderer Träger und Institutionen, die nicht älter als zwei Jahre sind, können auf Antrag der Bewerber anerkannt werden. Bewerbern mit sportbezogenen universitären bzw. berufsbildenden Abschlüssen (nicht älter als drei Jahre) kann durch den Fachverband eine Lizenz erteilt werden. Abschlüsse, die älter als drei Jahre sind, können nur dann anerkannt werden, wenn entsprechende Fortbildungsnachweise (mindestens 15 UE innerhalb von drei Jahren) vorliegen. Die Anerkennung muss vor Beginn der Ausbildung beim Sportkommissionsvorsitzenden bzw. der von der SK benannten Person schriftlich eingereicht werden.

Auf Antrag an die DRIV Geschäftsstelle werden Lizenzen anderer Institutionen, z.B. Bundeswehr, gemäß den DOSB Rahmenabkommen anerkannt.

Zudem können gleichwertige Lizenzen aus anderen Ländern anerkannt werden. Die Prüfung erfolgt in Abstimmung zwischen der DRIV Geschäftsstelle und den korrespondierenden Sportarten

---

<sup>1</sup> Die Ausbildungsordnung versteht unter dem Begriff Senioren Aktive und keine Masterssportler.

## **02.6 Ausbildungsträger**

Träger der Ausbildungsmaßnahmen sind:

- für Vorstufenqualifikation, Instruktor:
- der Deutsche Rollsport- und Inline-Verband und die Landesfachverbände. Im Vorfeld der Maßnahme ist das Curriculum mit Referentenliste bei der zuständigen Sportkommission einzureichen und bedarf der Genehmigung durch den DRIV.
  
- für Trainer C Breitensport :
  - der Deutsche Rollsport und Inline-Verband und die Landesfachverbände, wenn sie im Vorfeld der Maßnahme zur Genehmigung des Lehrgangs das Curriculum mit Referentenliste bei der zuständigen Sportkommissionsvorsitzenden einreichen und eine Genehmigung des DRIV erfolgt. Der DRIV behält sich vor mind. 15 LE im Rahmen dieser Schulung durch einen DRIV Referenten abzuhandeln. Die Abstimmung dieser LE`s erfolgt in Absprache mit dem Vorsitzenden der betreffenden Sportkommission.
  
- für Trainer C Leistungssport:
  - der Deutsche Rollsport- und Inline-Verband e.V.
  
- Trainer B Breitensport:
  - der Deutsche Rollsport- und Inline-Verband e.V. und Inline-Verband und die Landesfachverbände, wenn sie im Vorfeld der Maßnahme zur Genehmigung des Lehrgangs das Curriculum mit Referentenliste beim zuständigen Sportkommissionsvorsitzenden einreichen und eine Genehmigung des DRIV erfolgt. Der DRIV behält sich vor mind. 15 LE im Rahmen dieser Schulung durch einen DRIV Referenten abzuhandeln.
  
- Trainer B Leistungssport:
  - der Deutsche Rollsport- und Inline-Verband e.V.
  
- Trainer A Leistungssport:
  - der Deutsche Rollsport- und Inline-Verband e.V.
  
- Träger der sportartübergreifenden Basisqualifizierung sind:
  - der Deutsche Rollsport und Inline-Verband und die Landesfachverbände sowie die Landessportbünde
  
- für Instrukturen/Vorstufenqualifizierung:
  - der Deutsche Rollsport und Inline-Verband und die Landesfachverbände

Die Träger entscheiden bei Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen in eigener Zuständigkeit über Kooperationsformen und Aufgabendelegationen.

## **02.7 Organisationsformen und Durchführung**

Die Struktur der Ausbildungsgänge ermöglicht folgende Lehrgangsformen:

- Tageslehrgang
- Wochenendlehrgang
- Wochenblocklehrgang
- E - Learning

Alle Lehrgangsformen können auch miteinander kombiniert werden. Eine Lerneinheit (LE) umfasst 45 Minuten. Über die Organisationsform entscheiden die jeweils durchführenden Sportkommissionen bzw. Landesverbände.

In den einzelnen Sportkommissionen sind die sportartübergreifenden Inhalte in den einzelnen Lizenzstufenprofilen identisch, so dass eine Kombination der Ausbildungsmaßnahmen möglich ist. Ferner sollte angestrebt werden, dass die Themengebiete mit anderen Spitzenverbänden kombiniert angeboten werden, um zu gewährleisten, dass die Ressourcen zur Ausbildung bewusst und effizient eingesetzt werden. Hierdurch kann zudem ein qualitativer Aufwertungsprozess der Maßnahmen durchgeführt werden, da eine Zusammenarbeit mit olympischen Verbänden den Zugang zu wissenschaftlichen Ressourcen bedeuten kann.

## **02.8 Gültigkeit von erstmalig erworbenen Lizenzen**

Die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen werden von den jeweiligen Trägern der Ausbildungsmaßnahmen angeboten. Die Fortbildung hat in der vom Teilnehmer jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe zu erfolgen. Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die niedrigere Lizenzstufe.

Fachbezogene Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 LE für gültige Lizenzen müssen wahrgenommen werden:

- Nach Erwerb der Vorqualifikation, hier Instruktor, innerhalb von vier Jahren
- nach Erwerb der 1. Lizenzstufe innerhalb von vier Jahren
- nach Erwerb der 2. Lizenzstufe innerhalb von zwei Jahren
- nach Erwerb der 3. Lizenzstufe innerhalb von zwei Jahren

Lizenzen der 1. Lizenzstufe und der Vorqualifikation werden ab dem Zeitpunkt der letzten Fortbildungsveranstaltung um vier Jahre verlängert. Lizenzen der 2. und 3. Lizenzstufe werden ab dem Zeitpunkt der letzten Fortbildungsveranstaltung um zwei Jahre verlängert.

Die Verlängerung von Lizenzen der 1. und 2. sowie 3. Lizenzstufe wird grundsätzlich durch den DRIV vorgenommen. Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die Gültigkeitsdauer der niedrigeren Lizenzstufe mit.

Die Vorstufen Qualifizierung, Instruktor, und die sportartübergreifende Basisqualifizierung im Bereich Trainer C Breiten- und Leistungssport haben eine Gültigkeit von 4 Jahren und werden im weiteren Verlauf verlängert wie Trainer C Lizenzen im Bereich Leistungs- und Breitensport

## **02.9 Fortbildung**

Mit dem Erwerb einer Lizenz ist der Ausbildungsprozess nicht abgeschlossen. Die notwendige zeitliche und inhaltliche Begrenzung der jeweiligen Ausbildungsgänge macht eine Fort- und Weiterbildung didaktisch notwendig.

Deren Ziele sind:

- Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten;
- Aktualisierung des Informationsstandes und der Qualifikation;
- Informationen über neue Sportarten und Erwerb von Grundfähigkeiten in diesen;
- Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen des Sports.

Der Deutsche Rollsport- und Inline- Verband, die Landessportbünde und die angeschlossenen Landesfachverbände bieten regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen ihrer Ausbildungsgänge an.

Die Fortbildung hat in der jeweils vom Teilnehmer bzw. Teilnehmerin erlangten höchsten Lizenzstufe zu erfolgen.

Fortbildungsmaßnahmen von anderen Ausbildungsträgern werden anerkannt, wenn sie vor Beginn der Maßnahme genehmigt worden sind. Für die Anerkennung dieser Fortbildungsmaßnahmen muss die Genehmigung durch den Sportkommissionsvorsitzenden bzw. den zuständigen Fachreferenten in der Sportkommission erfolgen. Die Genehmigung wird auf schriftliche Anfrage erteilt. Neben der Fotokopie der zu verlängernden Lizenz ist eine Ausschreibung der Fortbildungsmaßnahme einzureichen. Sollte im Vorfeld keine schriftliche Genehmigung vorliegen, so kann die Anerkennung der Fortbildung durch den DRIV bzw. durch den Landesrollsportverband verweigert werden. Eine Fortbildung von mindestens 15 LE muss im letzten Jahr der Lizenzgültigkeit wahrgenommen werden, und zwar:

- nach Erwerb der 1. Lizenzstufe innerhalb von vier Jahren für den TC
- nach Erwerb der 2. und 3. Lizenzstufe innerhalb von zwei Jahren.

Mit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer für eine Lizenzstufe werden die darunter liegenden Lizenzstufen für deren jeweilige Gültigkeitsdauer mit verlängert.

Der Deutsche Rollsport und Inline-Verband kann Fortbildungsmaßnahmen für Lizenzverlängerung ab der 2. Lizenzstufe delegieren. Die Lizenzverlängerung obliegt ausschließlich dem Sportkommissionsvorsitzenden und einer seitens des Sportkommissionsvorsitzenden benannten Person, die der Geschäftsstelle und den Landesrollsportverbänden schriftlich bekannt gegeben wird.

Bei Überschreitung der Gültigkeitsdauer von Lizenzen der 1., 2. und 3. Stufe wird wie folgt verfahren:

#### Fortbildung im 1. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:

die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch einer Fortbildungsveranstaltung mit mindestens 15 LE vom Ablaufdatum um zwei bzw. vier Jahre verlängert.

#### Fortbildung im 2. und 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:

die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch einer Fortbildungsveranstaltung mit 30 LE vom Ablaufdatum um zwei bzw. vier Jahre verlängert.

#### Überschreitung der Gültigkeitsdauer um vier und fünf Jahre:

die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch von Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 45 LE vom Ablaufdatum um sechs Jahre verlängert.

Bei Überschreiten der Gültigkeitsdauer um mehr als fünf Jahre wird empfohlen die gesamte Ausbildung neu zu absolvieren. Die Verlängerung von Lizenzen erfolgt grundsätzlich durch die Sportkommissionen im DRIV. Der Vorsitzende einer Sportkommission kann zudem weitere Personen benennen, die Lizenzen verlängern können. Die Personen werden auf der DRIV Homepage veröffentlicht.

Lizenzen der Vorstufenqualifikation verlieren ihre Gültigkeit, wenn keine Verlängerung im Rahmen der Gültigkeitsdauer erfolgt.

### **02.10 Erfassung von DRIV Lizenzen**

Der DRIV hat sich dem DOSB-Lizenzmanagementsystem angeschlossen. Sämtliche Eingaben und Korrekturen sowie Verlängerungen von Lizenzen erfolgen über die Geschäftsstelle. Über seine Sportkommissionen werden durch die Verwendung von Datenstammblätern alle Inhaber von Vorstufenqualifikationen und Trainer Lizenzen mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und bisheriger Lizenznummer erfasst. Die Angaben werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vertraulich behandelt. Die jährliche Meldung an den DOSB ist überflüssig geworden

### **02.11 Lizenzentzug**

Der DRIV hat das Recht, bei schwerwiegendem Verstoß gegen die DRIV-Satzung, DRIV Ordnungen oder weitere Regelwerke des DRIV sowie der ethisch-moralischen Grundsätze (s. Ehrenkodex für Trainer) Instruktor- und Trainer Lizenzen zu entziehen.

Die Rechtsordnung des DRIV regelt diesen Verfahrensweg.



## **03 Ausbildungsgänge**

### **03.1 Vorstufen Qualifizierung (Instruktor), 40 LE**

Die Gewinnung und Bindung von engagierten Menschen für ehrenamtliche Tätigkeit ist eine zentrale und permanente Aufgabe des organisierten Sports. Vorstufenqualifikationen stellen einen möglichen Einstieg in das Qualifizierungssystem des DRIV dar. Sie dienen der Motivierung, Gewinnung und Orientierung, Vorbereitung und Heranführung von Personen, die sich für ein Engagement im organisierten Sport interessieren. Durch persönliche Begleitung, Betreuung, Förderung und Qualifizierung sollen Personen gezielt für die Übernahme von Verantwortung in Vereinen und/oder Verbänden gewonnen werden.

Vorstufenqualifikationen sind keine Voraussetzung für die Teilnahme an einem Ausbildungsgang der 1. Lizenzstufe (C). Sie können auch eine Maßnahme für Personen sein, die sich lediglich in diesem Umfang qualifizieren und auf eine bestimmte Tätigkeit im Verein/Verband vorbereiten wollen. Eine absolvierte Vorstufenqualifikation wird auf eine spätere Lizenzausbildung der 1. Stufe (C) angerechnet, da bestimmte Inhalte und Umfänge der Vorstufenqualifikation zugleich Bestandteile der C-Lizenzausbildung im DRIV sind. Die Anerkennung ist möglich, wenn die Lizenz noch gültig ist.

#### **03.1.1 Handlungsfelder:**

Vorstufenqualifikationen dienen der Unterstützung von Trainern in den Trainingseinheiten, bei der Betreuung von Gruppen bei Wettkämpfen sowie bei der Mithilfe bei der Planung und Durchführung von nicht-sportpraktischen Vereinsaktivitäten (z.B. Spiel- und Sportfesten, Freizeitaktivitäten, Feiern, usw.). Nach Erwerb der Vorstufenqualifikation sollen die Instrukturen aufgrund ihres Wissens vom Aufbau einer Übungseinheit und den Kriterien der Übungsauswahl befähigt sein, unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsaspekte eine Gruppe mit zu begleiten und in Ausnahmefällen nach Anweisungen des Leiters auch über kurze Zeiträume eigenständig zu führen.

Die Tätigkeit der Instrukturen umfasst die Anregung zur Betätigung im sportartübergreifenden bzw. sportartspezifischen Freizeit- / Breitensport sowie unterstützend die Planung, Vorbereitung und Durchführung des breitensportlichen Übungsbetriebes in den Vereinen des DRIV. Eine Kooperation mit der Deutschen Rollsport- und Inline-Jugend ist anzustreben.

#### **03.1.2 Ziele der Vorstufenqualifikation**

Diese Einstiegsausbildung dient der Motivierung, Orientierung und Vorbereitung für die Übernahme von Verantwortung und ein Engagement in den Trainingsgruppen der Kinder- und Jugendabteilung bzw. der Erwachsenenabteilung in den Vereinen. Sie gibt einen Überblick über die gängigen Felder der Vereinsarbeit, qualifiziert für eine unterstützende Tätigkeit sowohl im sportpraktischen als auch im überfachlichen

Bereich und soll die Teilnehmenden dazu motivieren, Aktivitäten auch selbstständig zu entwickeln und durchzuführen.

Aufbauend auf vorhandenen Kenntnissen und Erfahrungen als Sportler und/oder als Betreuer wird durch diese Einstiegsausbildung eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt:

#### **Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz:**

- Motivieren der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Bewusstwerden der Vorbildfunktion und Verantwortung
- Kennen und Berücksichtigen von unterschiedlichen Interessen und Erwartungen der Gruppenmitglieder

#### **Fachkompetenz:**

- Grundkenntnisse von Planung, Gestaltung, Durchführung und Organisation von Trainingseinheiten oder anderer Vereinsaktivitäten
- Erwerben eines Basisrepertoires an Spiel- und Übungsformen
- Ggf. Kenntnisse von sportartspezifischen Grundtechniken
- Erklären, Analysieren und Korrigieren von einfachen Bewegungsabläufen
- Kenntnisse über Grundregeln im Bereich von Sicherheit und Aufsicht sowie von Regelwerken

#### **Methoden- und Vermittlungskompetenz:**

- Kenntnisse einzelner Vermittlungsmethoden und ihre Anwendungsfelder
- Planen und Durchführen von einfachen Bewegungseinheiten oder Vereinsaktivitäten

### **03.1.3 Inhalte der Ausbildung**

Der nachfolgende Themenabschnitt I. ist dem in den DOSB-Rahmenrichtlinien ausgewiesenen vereins- und verbandsbezogenen Inhaltsbereich zuzuordnen:

#### I. Organisation / Recht:

- 1.1 Struktur und Aufgaben des Sportvereins
- 1.2 Grundlagen der Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Vereinsaktivitäten
- 1.3 Präventive Maßnahmen, Unfallverhütung
- 1.4 Grundlagen: Vereinsrecht, Aufsichtspflicht und Haftung
- 1.5 Regelwerke des DRIV und der Sportkommissionen

Der nachfolgende Themenabschnitt II ist dem in den DOSB-Rahmenrichtlinien ausgewiesenen personen- und gruppenbezogenen Inhaltsbereich zuzuordnen:

II. Sportpädagogik / Sportpsychologie:

- 2.1 Lehren und Lernen im Sport
- 2.2 Rollenverständnis des Assistenten
- 2.3 Entwicklungspsychologische Grundlagen
- 2.4 Sport mit unterschiedlichen Zielgruppen (z.B. Kinder und Jugendliche / Ältere)
- 2.5 Umgang mit Verschiedenheit (Diversity Management / Migrationssport)

Der nachfolgende Themenabschnitt III. ist dem in den DOSB-Rahmenrichtlinien ausgewiesenen bewegungs- und sportpraxisbezogenen Inhaltsbereich zuzuordnen:

III. Sportbiologie / Sportpraxis:

- 3.1 Anatomische Grundlagen
- 3.2 Physiologische Grundlagen
- 3.3 Körperliche Entwicklung, Belastungs- u. Leistungsfähigkeit
- 3.4 Antidoping Maßnahmen
- 3.5 Aufwärmtraining
- 3.6 Funktionelle Dehnung und Kräftigung
- 3.7 Konditionelle und koordinative Fähigkeiten am Beispiel ausgewählter Praxisinhalte (Kleine Spiele, etc.)
- 3.8 Trendsportarten
- 3.9 Aufbau und Inhalte eines Anfängerkurses
- 3.10 Grundkenntnisse Geräte- und Materialkunde

Der Gesamtumfang der Instruktoren-Ausbildung soll 40 LE umfassen. Grundsätzlich wird eine größtmögliche Verknüpfung der Theorie- und Praxis-Inhalte angestrebt.

**03.1.4 Voraussetzungen für die Zulassung**

Voraussetzungen für die Zulassung zur Instruktoren Ausbildung sind:

- Vollendung des 14. Lebensjahres
- Schriftliche Anmeldung durch einen DRIV-Mitgliedsverein/Mitgliedsverband
- Rollkunstlauf: Nachweis folgender Klassenlaufprüfungen

<i>Pflichtest</i>	<i>Kürtest</i>	<i>Tanztest</i>
Kunstläufer	Kunstläufer	-
-	Kunstläufer	Kl. Bronzetest
Kunstläufer	-	Kl. Bronzetest

Die Instruktoren-Ausbildung umfasst mindestens 40 Lerneinheiten. Ausgewählte Inhaltsteile des Übungsleiter- bzw. Trainerassistenten-Lehrganges können im Umfang von bis zu 40 LE zur Trainer- C Breitensport bzw. Leistungssport Lizenzausbildung auf der 1. Stufe innerhalb von zwei Jahren anerkannt werden.

### **03.1.5 Lernerfolgskontrolle**

#### Ziele der Lernerfolgskontrolle:

- Nachweis des Erreichens der Lernziele
- Aufzeigen von Wissenslücken
- Feedback für die Lernenden
- Motivation zu weiteren Qualifizierungsmaßnahmen
- Nachweis der Befähigung zur Übernahme des Aufgabengebiets
- Feedback für die Ausbilder

Die Lernerfolgskontrolle besteht aus:

einem mündlichen Prüfungsgespräch über die relevanten Lehrgangsinhalte (auch als (Klein-)Gruppengespräch durchführbar).

Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die Rahmenbedingungen, Planung und Durchführung von breitensportlichen Übungsangeboten. Die Lernerfolgskontrolle soll unmittelbar im Anschluss an die Ausbildung durchgeführt werden. Das mündliche Prüfungsgespräch soll die Zeitdauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

Die Lernerfolgskontrolle wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die der DRIV benennt. Ihr gehört mindestens ein/e zuständige/r Referent/in an. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Lernerfolgskontrolle ist ein Protokoll anzufertigen. Die Lernerfolgskontrolle wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" gewertet. Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie bis zu zweimal wiederholt werden.

Wird die Prüfung versäumt, gilt sie als "nicht bestanden", wenn nicht der/die Kandidat/in unverzüglich nachweisen kann, dass er/sie das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Das Prüfungsergebnis ist dem/der Kandidat/in mitzuteilen.

Einer sportpraktischen Prüfung, in der der Kandidat sportpraktische Fähigkeiten nachweisen muss bzw. eine sportpraktische Unterweisung durchführen muss. Eine schriftliche Ausarbeitung ist nicht erforderlich.

### **03.1.6 Bescheinigung**

Zur Ausstellung einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Vorstufenqualifikation (Trainerausbildung) durch den DRIV müssen folgende Voraussetzungen innerhalb einer Gesamtausbildungszeit von maximal zwei Jahren erfüllt sein:

- aktive Teilnahme an allen Lehrgangsunterrichten
- erfolgreicher Abschluss der mündlichen und sportpraktischen Prüfung
- Vollendung des 14. Lebensjahres

Die Assistenten-Ausbildung ist im Gesamtbereich des Deutschen Olympischen Sportbundes übergreifend vier Jahre lang gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des vierten Jahres. Eine Verlängerung ist nicht vorgesehen.

### **03.2 Sportart- und Zielgruppenübergreifende Basisqualifizierung Trainer C Breitensport und Leistungssport, 40 LE**

Bei allen Ausbildungen auf der 1. Lizenzstufe ist es möglich, die übergreifenden Basisinhalte (mindestens 30 LE) als Einstiegsmodul in die Gesamtausbildung anzubieten. Diese Basisqualifizierung kann also Bestandteil einer Gesamtausbildung oder eigenständiger Lehrgangsabschnitt sein. Im Gegensatz zu der Vorstufenqualifikation (Instruktor) ist die Basisqualifizierung in jedem Fall Bestandteil der 120 LE umfassenden Ausbildungsgänge auf der 1. Lizenzstufe (Trainer-C Breitensport bzw. Leistungssport).

#### **03.2.1 Handlungsfelder**

Die Basisqualifizierung stellt einen möglichen Einstieg in die Ausbildung dar. Die in ihrem Rahmen gewählten praktischen Beispiele und Anwendungsformen können sowohl sportart- und zielgruppenübergreifend als auch sportartspezifisch sein. Die Teilnehmenden sollen sensibilisiert und für die weiteren Inhalte motiviert werden, um die Ausbildung zumindest bis zur 1. Lizenzstufe zu vollenden. Welche Richtung nach der Basisqualifizierung eingeschlagen werden soll, ob sportartspezifischer Breiten- oder Leistungssport (Trainer-Ausbildung) kann auch erst nach Absolvierung der Basisqualifizierung festgelegt werden. Der Basislehrgang der 1. Lizenzstufe ist in allen Sportkommissionen des DRIV identisch.

Eine gegenseitige Anerkennung seitens der Sportverbände sichert ab, dass die Ausbildungsgänge, ob nun für die Tätigkeit im Leistungssport oder im Breitensport, sowohl übergreifend als auch fachspezifisch vollendet werden können. Im Anschluss an die Basisqualifizierung sollen die Absolventen möglichst Praxiserfahrungen mit Gruppen sammeln, ob nun in verantwortlicher oder nur helfender Rolle. Die dabei gewonnenen Erfahrungen sollen dann in den weiteren Ausbildungsgang einfließen.

Der Lehrgang kann auch bei den zuständigen Landessportbünden besucht werden und vom DRIV anerkannt werden. Hierzu gelten die Regeln der Anerkennung von anderen Bildungsträger und deren Maßnahmen.

#### **03.2.2 Ziele**

Aufbauend auf vorhandenen Kenntnissen und Erfahrungen der Teilnehmenden und orientiert am angestrebten Einsatzfeld wird durch die Basisqualifizierung eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt:

### **Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz:**

- Motivieren der Teilnehmer
- Kenntnisse über wichtige Grundlagen der Kommunikation
- Berücksichtigen von Interessen und Erwartungen der Gruppenmitglieder bei der Stundenplanung
- Umgang mit Verschiedenheit in der Gruppe (Gender Mainstreaming / Diversity Management)
- Konfliktmanagement / Gewaltprävention

### **Fachkompetenz:**

- Gestalten von Spiel- und Bewegungsangeboten je nach Zielgruppe und Zielsetzung
- Demonstrieren und Erklären von Bewegungsabläufen
- Beobachten und Korrigieren von Bewegungsabläufen
- Kenntnisse über aktuelle Trends und Entwicklungen im Freizeit- und Breitensport
- Kenntnisse über das Qualifizierungssystem im Sport

### **Methoden- und Vermittlungskompetenz:**

- Kenntnisse von verschiedenen Vermittlungsformen und deren Anwendung
- Kenntnisse über verschiedene Methoden der Beteiligung von Gruppenmitgliedern
- Grundkenntnisse im Einsatz von Sportgeräten
- Sammeln von ersten zu reflektierenden Erfahrungen als Übungsleiter bzw. Trainer (z.B. vor der Gruppe reden, Gruppen anleiten, unterstützen, organisieren)

### **03.2.3 Inhalte der Ausbildung**

Der nachfolgende Themenabschnitt I. ist dem in den DOSB-Rahmenrichtlinien ausgewiesenen vereins- und verbandsbezogenen Inhaltsbereich zuzuordnen:

#### I. Organisation / Recht:

- 1.1 Struktur der Lizenzausbildung im DRIV / DOSB
- 1.2 Struktur und Aufgaben der Sportorganisationen
- 1.3 Aufsichtspflicht und Haftungsfragen
- 1.4 Regelwerke im DRIV
- 1.5 Sport und Umwelt
- 1.6 Sexualisierte Gewalt
- 1.7 Antidopingmaßnahmen

Der nachfolgende Themenabschnitt II ist dem in den DOSB-Rahmenrichtlinien ausgewiesenen personen- und gruppenbezogenen Inhaltsbereich zuzuordnen:

#### II. Sportpädagogik / Sportpsychologie:

- 2.1 Gruppenpädagogik und Rolle des/der Trainer/in
- 2.2 Grundlagen und Regeln der Kommunikation
- 2.2 Allgemeine Vermittlungsmethoden und Organisationsformen
- 2.3 Umgang mit Verschiedenheit (Diversity Management / Migrationssport)

## 2.4 Zielgruppenspezifische Vereinsangebote planen, organisieren, durchführen und auswerten

Der nachfolgende Themenabschnitt III. ist dem in den DOSB-Rahmenrichtlinien ausgewiesenen bewegungs- und sportpraxisbezogenen Inhaltsbereich zuzuordnen:

### III. Sportbiologie / Sportpraxis:

- 3.1 Anatomische und physiologische Grundlagen
- 3.2 Aufwärmtraining
- 3.3 Funktionelle Dehnung und Kräftigung
- 3.4 Grundlagen des Bewegungslernens
- 3.5 Einfache konditionelle und koordinative Trainingsformen in der Praxis (Kleine Spiele, etc.)
- 3.6 Zielgruppenspezifische Sportstunden planen, organisieren, durchführen und Auswerten
- 3.7 Grundlagen einer sportgerechten Ernährung
- 3.8 Antidopingmaßnahmen
- 3.9 Gender Mainstreaming

Der Gesamtumfang der sportartübergreifenden Basisqualifizierung soll 40 LE nicht überschreiten. Die Ausbildungsinhalte der sportartübergreifenden Basisqualifizierung können bei den Trainer-C-Ausbildungsgängen auch ganz oder teilweise durch die jeweiligen Landesfachverbände angeboten werden. Grundsätzlich wird eine größtmögliche Verknüpfung der Theorie- und Praxisinhalte angestrebt.

### **03.2.4 Ausbildungsordnung**

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur sportartübergreifenden Basisqualifizierung sind analog zur Trainer-C-Lizenzausbildung Breiten- sowie Leistungssport:

- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Schriftliche Anmeldung durch einen DRIV-Mitgliedsverein

Die Sportartübergreifende Basisqualifizierung (als ein Teil der Lizenzausbildung der 1. Stufe) umfasst mindestens 30 Lerneinheiten. Bei den Trainerausbildungen können die überfachlichen Inhalte nach Absprache mit bzw. auch von den jeweiligen Landesfachverbänden angeboten werden.

### **03.2.5 Lernerfolgskontrolle/Prüfung**

Ziele der Lernerfolgskontrolle:

- Nachweis des Erreichens der Lernziele
- Aufzeigen von Wissenslücken
- Feedback für die Lernenden
- Nachweis der Befähigung zur Übernahme des Aufgabengebiets
- Feedback für die Ausbilder

Die Ausbildungsinhalte der sportartübergreifenden Basisqualifizierung (als ein Teil der Lizenzausbildung der 1. Stufe) können entweder separat oder im Rahmen der Lernerfolgskontrolle / Prüfung zur 1. Lizenzstufe mit überprüft werden. Darüber entscheidet im Vorfeld der Ausbildung der DRIV. Eine Prüfung durch den LSB erfolgt immer direkt im Nachgang zur Basisqualifizierung und dem zuständigen DRIV Ausbildungsleiter ist der Nachweis vorzulegen, dass die Basisqualifizierung bei einem anderen Ausbildungsträger erfolgreich abgeschlossen wurde.

Die separate Prüfung besteht dann aus einer schriftlichen Klausur über die relevanten Ausbildungsinhalte. Die schriftliche Prüfung kann erlassen werden, wenn der Prüfling nachweisen kann, dass er LRS hat. In diesem Fall kann ein Antrag auf eine mündliche Prüfung gestellt werden.

Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die dargestellten Ausbildungsinhalte der sportart- und zielgruppenübergreifenden Basisqualifizierung. Die schriftliche Klausur soll insgesamt eine Zeitstunde nicht überschreiten und praxisorientiertes Transferwissen fordern. Die Prüfung sollte im Anschluss an den entsprechenden Ausbildungsblock durchgeführt werden.

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die der durchführende Landessportbund bzw. DRIV benennt. Ihr gehört mindestens der zuständige Referent an. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Lizenzprüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" gewertet. Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie bis zu zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfung versäumt, gilt sie als "nicht bestanden", wenn nicht der Kandidat unverzüglich nachweisen kann, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten mitzuteilen.

### **03.2.6 Bescheinigung**

Bei Bestehen der separaten Prüfung über die relevanten Ausbildungsinhalte der sportart- und zielgruppenübergreifenden Basisqualifizierung wird dem Kandidaten eine schriftliche Bescheinigung durch den Landessportbund bzw. den DRIV bzw. den zuständigen LRV ausgestellt. Diese Bescheinigung ist im Gesamtbereich des Deutschen Olympischen Sportbundes sportartübergreifend im Rahmen einer Lizenzausbildung auf der ersten Stufe zwei Jahre lang gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des zweiten Jahres. Eine Verlängerung der Bescheinigung ist nicht vorgesehen.

Zur Ausstellung der Bescheinigung durch den DRIV, den Landessportbund bzw. den Landesfachverband müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- aktive Teilnahme an allen Lehrgangsunterrichten
- erfolgreicher Abschluss der Prüfung
- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Vorlage der DRIV Schiedsgerichtsvereinbarung und des unterzeichneten DOSB Ehrenkodex und



## **03.3 Trainer C Breitensport (TCB); 120 LE**

### **03.3.1 Handlungsfelder**

Die Tätigkeit des Trainer-C Breitensport umfasst die Anregung zur Betätigung einer bestimmten Sportart als Freizeit- / Breitensport sowie die Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung des breitensportlichen Übungsbetriebes in den Vereinen eines (Landes-)Fachverbandes. Sie beinhaltet die Mitgliedergewinnung, -förderung und -bindung auf der Basis breitensportlich orientierter Übungs- und Trainingsangebote auf der unteren Ebene.

### **03.3.2 Ziele der Ausbildung**

Aufbauend auf den bei den Teilnehmenden bereits vorhandenen Qualifikationen und Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt:

#### **Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz:**

- Führen von Gruppen sowie Steuern von gruppendynamischen Prozessen
- Kennen und Berücksichtigen entwicklungsgemäßer Besonderheiten bei Kindern/Jugendlichen bzw. Erwachsenen und Älteren
- Kennen und Berücksichtigen geschlechtsspezifischer Bewegungs- und Sportinteressen
- Bewusstmachen der Verantwortung für die sportliche und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung aller Zielgruppen, besonders von Kindern und Jugendlichen
- Kennen und Beachten des Ehrenkodex für Trainer/innen

#### **Fachkompetenz:**

- Kenntnisse der Struktur, Funktion und Bedeutung der Sportart als Breitensport und deren Umsetzung im Prozess der zielgruppenorientierten Mitgliedergewinnung auf Vereinsebene
- Kenntnisse der sportartspezifischen Basistechniken (sowie ggf. deren wett-kampfmäßige Anwendung)
- Kenntnisse der konditionellen und koordinativen Voraussetzungen für die Ausübung der Sportart und deren spezifische Berücksichtigung in der Trainingsgestaltung
- Grundkenntnisse der aktuellen sportartspezifischen Regeln und Ausrüstung sowie zielgruppenorientierte Sportgeräte
- Schaffen eines attraktiven und freudebetonten Trainingsangebotes für die jeweilige Zielgruppe
- Aufbau, Betreuung und Förderung von sportartspezifischen Breitensportgruppen
- Gezielte Motivation von Mitarbeiter/innen

### **Methoden- und Vermittlungskompetenz:**

- Pädagogisches Grundwissen von Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Trainingseinheiten
- Grundkenntnisse von Lehr-, Lern- und Trainingsmethoden im Breitensport
- Lehr- und Lernverständnis, das den Teilnehmenden genügend Zeit zur Informationsverarbeitung und Gelegenheit zur Eigeninitiative lässt
- Beherrschen der Grundprinzipien für zielorientiertes und systematisches Lernen im Sport

### **03.3.3 Inhalte der Ausbildung**

#### **Personen- und gruppenbezogene Inhalte:**

*Grundlegende Inhalte, Methoden und Organisationsformen für den Umgang mit Sportlerinnen, Sportlern und Sportgruppen*

- zielgruppenorientierte Planung und Gestaltung von Trainingseinheiten im Breitensport mittels eines didaktischen Rasters
- Belastung, Entwicklung und Trainierbarkeit exemplarisch an einer Altersstufe
- Grundlagen der Kommunikation und bewährte Verfahren des Umgangs mit Konflikten
- Umgang mit Verschiedenheit (Gender Mainstreaming/Diversity Management)
- Grundlagen der Sportpädagogik: Leiten, Führen, Betreuen und Motivieren
- Verantwortung von Trainerinnen und Trainern für die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der Aktiven im und durch Sport

#### **Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte**

- allgemeine und spezielle Trainingsinhalte und -methoden für die Grundausbildung im zielgruppenspezifischen Übungsbetrieb
- Regeln und Wettkampfsysteme der jeweiligen Sportart
- Sportbiologie: Wie funktioniert der Körper? (Herz-Kreislauf-System, Muskulatur, Trainingsanpassung)
- Bedeutung von Bewegung, Spiel und Sport für die Gesundheit bestimmter Zielgruppen unter Berücksichtigung von deren Risikofaktoren (gesundes Sporttreiben, Dosierung und Anpassungseffekte)

#### **Vereins- und verbandsbezogene Inhalte**

- Aufgaben des Sports und der Sportorganisationen und deren Bedeutung für den Vereinssport
- Basiswissen über die Aufgaben von Trainerinnen und Trainern in Sportgruppen
- Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Aufsichts- und Sorgfaltspflicht, haftungs- und vereinsrechtliche Grundlagen
- Qualifizierungsmöglichkeiten in den Sportorganisationen

- Sportstrukturen, Mitbestimmung und Mitarbeit
- Antidopingrichtlinien
- Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer unter besonderer Berücksichtigung des Themas der sexualisierten Gewalt

### **03.3.4 Ausbildungsordnung**

Voraussetzungen für die Zulassung zur Trainer-C-Lizenzausbildung Breitensport sind:

- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Schriftliche Anmeldung durch einen DRIV-Mitgliedsverein
- Im Rollkunstlaufen gelten gesonderte Zulassungsvoraussetzungen:

<i>Pflichttest</i>	<i>Kürtest</i>	<i>Tanztest</i>
Kunstläufer	Kunstläufer	-
	Kunstläufer	Kl. Bronzetest

Die Lizenzausbildung umfasst mindestens 120 Lerneinheiten zuzüglich der Lizenzprüfung. Überfachliche Inhalte können nach Absprache mit bzw. von den jeweiligen Landessportbünden angeboten werden.

### **03.3.5 Lernerfolgskontrolle / Prüfung**

Ziele der Lernerfolgskontrolle:

- Nachweis des Erreichens der Lernziele
- Aufzeigen von Wissenslücken
- Motivation zu weiteren Ausbildungsgängen
- Feedback für die Lernenden
- Nachweis der Befähigung zur Übernahme des Aufgabengebiets
- Feedback für die Ausbilder/innen

Bestandteile der Lernerfolgskontrolle:

- Mündliche Prüfung zu den Inhalten der sportartspezifischen Ausbildung
- Schriftliche Lernerfolgskontrolle
- Lehrprobe mit schriftlicher Vorbereitung

Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die dargestellten Ausbildungsinhalte der sportart- und zielgruppenübergreifenden Basisqualifizierung. Die schriftliche Klausur soll insgesamt 1,5 Zeitstunden nicht überschreiten und praxisorientiertes Transferwissen fordern. Die Prüfung sollte im Anschluss an den entsprechenden Ausbildungsblock durchgeführt werden. Die schriftliche Prüfung kann erlassen werden, wenn der Prüfling nachweisen kann, dass er LRS hat. In diesem Fall kann ein Antrag auf eine mündliche Prüfung gestellt werden.

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die der DRIV benennt. Ihr gehört mindestens der zuständige Referent an. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Lizenzprüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" gewertet. Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie bis zu

zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfung versäumt, gilt sie als "nicht bestanden", wenn nicht der Kandidat unverzüglich nachweisen kann, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten mitzuteilen. Eine Wiederholung der Prüfung ist möglich im Rahmen der Gesamtausbildungszeit gemäß DOSB Vorgaben.

### **03.3.6 Lizenzierung**

Zur Ausstellung der Trainer-C-Lizenz Breitensport durch den DRIV müssen folgende Voraussetzungen innerhalb einer Gesamtausbildungszeit von maximal zwei Jahren erfüllt sein:

- aktive Teilnahme an allen Lehrgangsunterrichten
- erfolgreicher Abschluss der Lizenzprüfung
- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Nachweis eines 16-stündigen Erste-Hilfe-Lehrganges (nicht älter als zwei Jahre)
- Vorlage des unterzeichneten DOSB Ehrenkodex und der DRIV Schiedsgerichtsvereinbarung
- Im Rollkunstlauf ist der Nachweis der Klassenlaufprüfungen zu erbringen.

Die Trainer-C-Lizenz Breitensport ist im Gesamtbereich des Spitzenverbandes übergreifend vier Jahre lang gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des vierten Jahres. Die Lizenzverlängerung wird durch einen gesonderten Abschnitt geregelt.

## **03.4 Trainer C Leistungssport, TCL, 120 LE**

### **03.4.1 Handlungsfelder**

Die Tätigkeit der Trainerin Trainers C Leistungssport umfasst die Talentsichtung, -förderung und -bindung auf der Basis leistungssportlich orientierter Trainings- und Wettkampfangebote in der jeweiligen Sportart. Schwerpunkte sind Planung, Organisation, Durchführung und Steuerung des Grundlagentrainings für Anfänger und Fortgeschrittene im sportartspezifischen Leistungssport.

Grundlage hierfür bilden die Rahmenkonzeptionen für Training und Wettkampf im Kinder- und Jugendtraining der Spitzenverbände unter Berücksichtigung der Konzeptionen der jeweiligen Sportkommissionen des DRIV.

### **03.4.2 Ziele der Ausbildung**

Aufbauend auf den bei den Teilnehmenden bereits vorhandenen Qualifikationen und Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt.

## **Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz**

Der Trainer:

- kann Gruppen führen, gruppenspezifische Prozesse wahrnehmen und angemessen reagieren
- kennt und berücksichtigt die Grundregeln der Kommunikation
- kennt und berücksichtigt entwicklungsangemessene Besonderheiten speziell bei Kindern/Jugendlichen und bei Älteren
- kennt und berücksichtigt geschlechtsspezifische Bewegungs- und Sportinteressen
- ist sich der Verantwortung für die sportliche und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung von Kindern/Jugendlichen bewusst und handelt entsprechend den bildungspolitischen Zielen des DOSB
- kennt und beachtet den Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer

## **Fachkompetenz**

Der Trainer:

- kennt Struktur, Funktion und Bedeutung der jeweiligen Sportart als Leistungssport und setzt sie im Prozess der Talenterkennung und -förderung auf Vereinsebene um
- setzt die jeweilige Rahmenkonzeption für das Grundlagentraining sowie die entsprechenden Rahmentrainingspläne um
- kann leistungsorientiertes Training sowie sportartspezifische Wettkämpfe organisieren und die Sportler dabei innerhalb ihrer Trainingsgruppen anleiten, vorbereiten und betreuen
- kennt die Grundtechniken der jeweiligen Sportart und deren wettkampfmäßige Anwendung
- kennt die konditionellen und koordinativen Voraussetzungen für die jeweilige Sportart und kann sie in der Trainingsgestaltung berücksichtigen
- besitzt Grundkenntnisse über aktuelle Regeln, Sportgeräte und einschlägige Sporteinrichtungen
- schafft für die definierte Zielgruppe ein attraktives und motivierendes Sportangebot

## **Methoden- und Vermittlungskompetenz**

Der Trainer:

- verfügt über pädagogisches Grundwissen zur Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Trainingseinheiten
- verfügt über das Basisrüstzeug von Lehr-, Lern- und Trainingsmethoden im Grundlagentraining
- hat ein Lehr- und Lernverständnis, das den Teilnehmenden genügend Zeit zur Informationsverarbeitung und Gelegenheit für Eigeninitiativen lässt
- beherrscht die Grundprinzipien für zielorientiertes und systematisches Lernen im Sport

### **03.4.3 Inhalte der Ausbildung (teilweise disziplinspezifisch)**

#### **Personen- und Gruppenbezogene Inhalte**

- grundlegende Inhalte, Methoden und Organisationsformen für den Umgang mit Kinder-, Jugend- und Erwachsenengruppen
- zielgruppenorientierte Planung und Gestaltung von Trainingseinheiten auf der unteren Ebene des Leistungssports mittels didaktischem Raster
- Belastung, Entwicklung und Trainierbarkeit exemplarisch an einer Altersstufe
- Grundlagen der Kommunikation und bewährte Verfahren des Umgangs mit Konflikten
- Umgang mit Verschiedenheit (Gender Mainstreaming / Diversity Management)
- Grundlagen der Sportpädagogik: leiten, führen, betreuen und motivieren in der Sportpraxis
- Verantwortung von Trainerinnen und Trainern für die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der Aktiven im und durch Sport

#### **Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte**

- allgemeine und spezielle Trainingsinhalte und -methoden für die Grundausbildung und das Grundlagentraining im Leistungssport auf der Basis der Rahmenkonzeptionen der Spitzenverbände und der Konzeptionen der Sportkommissionen des DRIV
- Regeln und Wettkampfsysteme der jeweiligen Sportart
- Sportbiologie: Wie funktioniert der Körper? (Herz-Kreislaufsystem, Muskulatur, Trainingsanpassung)
- Bedeutung von Bewegung, Spiel und Sport für die Gesundheit innerhalb bestimmter Zielgruppen und deren Risikofaktoren (gesundes Sporttreiben, Dosierung und Anpassungseffekte)

#### **Vereins- und verbandsbezogene Inhalte**

- Aufgaben des Sports und der Sportorganisationen und deren Bedeutung für den Vereinssport
- Basiswissen zu den Aufgaben von Trainerinnen und Trainern speziell in Nachwuchssportgruppen
- Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Aufsichts-, Haft- und Sorgfaltspflicht, vereinsrechtliche Grundlagen
- Förderkonzeptionen von Landessportbünden und Landesfachverbänden im Leistungssport
- Qualifizierungsmöglichkeiten in den Sportorganisationen
- Sportstrukturen, Mitbestimmung und Mitarbeit
- Antidopingrichtlinien
- Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer unter besonderer Berücksichtigung des Themas der sexualisierten Gewalt

### **3.4.4 Ausbildungsordnung**

Voraussetzungen für die Zulassung zur Trainer-C-Lizenzausbildung Leistungssport sind:

- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Schriftliche Anmeldung durch einen DRIV-Mitgliedsverein
- In den Sportarten Skateboard, Inlinehockey und Inline- und Skaterhockey erfolgt eine sportpraktische Prüfung zur Aufnahme.

Im Rollkunstlaufen gelten gesonderte Zulassungsvoraussetzungen:

<i>Pflichttest</i>	<i>Kürtest</i>	<i>Tanztest</i>
Schüler C	Schüler B	-
Schüler B	Schüler C	-
Schüler C	Schüler C	Kl. Bronzetest

Die Lizenzausbildung umfasst mindestens 120 Lerneinheiten zuzüglich der Lizenzprüfung. Überfachliche Inhalte können nach Absprache mit bzw. von den jeweiligen Landessportbünden angeboten werden.

### **3.4.5 Lernerfolgskontrolle / Prüfung**

Ziele der Lernerfolgskontrolle:

- Nachweis des Erreichens der Lernziele
- Aufzeigen von Wissenslücken
- Motivation zu weiteren Ausbildungsgängen
- Feedback für die Lernenden
- Nachweis der Befähigung zur Übernahme des Aufgabengebiets
- Feedback für die Ausbilder

Bestandteile der Lernerfolgskontrolle:

- Mündliche Prüfung zu den Inhalten der sportartspezifischen Ausbildung
- Schriftliche Lernerfolgskontrolle
- Lehrprobe mit schriftlicher Vorbereitung

Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die dargestellten Ausbildungsinhalte der sportart- und zielgruppenübergreifenden Basisqualifizierung. Die schriftliche Klausur soll insgesamt 1,5 Zeitstunden nicht überschreiten und praxisorientiertes Transferwissen fordern. Die Prüfung sollte im Anschluss an den entsprechenden Ausbildungsblock durchgeführt werden. Die schriftliche Prüfung kann erlassen werden, wenn der Prüfling nachweisen kann, dass er LRS hat. In diesem Fall kann ein Antrag auf eine mündliche Prüfung gestellt werden.

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die der DRIV benennt. Ihr gehört mindestens der zuständige/r Referent an. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Lizenzprüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Prüfung wird mit "bestanden"

oder "nicht bestanden" gewertet. Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie bis zu zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfung versäumt, gilt sie als "nicht bestanden", wenn nicht der Kandidat unverzüglich nachweisen kann, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten mitzuteilen. Eine Wiederholung der Prüfung ist möglich im Rahmen der Gesamtausbildungszeit gemäß DOSB Vorgaben.

### **3.4.6 Lizenzierung**

Zur Ausstellung der Trainer-C-Lizenz Leistungssport durch den DRIV müssen folgende Voraussetzungen innerhalb einer Gesamtausbildungszeit von maximal zwei Jahren erfüllt sein:

- aktive Teilnahme an allen Lehrgangsunterrichten
- erfolgreicher Abschluss der Lizenzprüfung
- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Nachweis eines 16-stündigen Erste-Hilfe-Lehrganges (nicht älter als zwei Jahre)
- Vorlage des unterzeichneten DOSB Ehrenkodex und der DRIV Schiedsgerichtsvereinbarung
- Im Rollkunstlauf ist der Nachweis der Klassenlaufprüfungen zu erbringen.

Die Trainer-C-Lizenz Leistungssport ist im Gesamtbereich des Spitzenverbandes übergreifend vier Jahre lang gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des vierten Jahres. Die Lizenzverlängerung wird durch einen gesonderten Abschnitt geregelt.

## **03.5. Trainer B Breitensport, 60LE**

### **03.5.1 Handlungsfelder**

Die Tätigkeit des Trainers B Breitensport umfasst die Mitgliederförderung und -bindung auf der Basis breitensportlich orientierter Übungs- und Trainingsangebote in einer bestimmten Sportart. Sie umfasst ferner die Gestaltung des sportartspezifischen Breitensports im unteren und mittleren Amateurwettkampfbereich, im außerschulischen Sportunterricht sowie in Kursangeboten anderer Institutionen.

### **03.5.2 Ziele der Ausbildung**

Aufbauend auf den bei den Teilnehmenden bereits vorhandenen Qualifikationen und Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt.



## **Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz**

Der Trainer:

- versteht es, die Motivation der jeweiligen Zielgruppe zum langfristigen Sporttreiben zu entwickeln und auszubauen
- kennt die Wechselwirkungen von Sozialfaktoren (Elternhaus/Schule/Ausbildung/ Beruf/Sozialstatus/Verein ...) und sportlichem Engagement, kann sie in ihrer Komplexität erfassen und persönlichkeitsfördernd Einfluss auf sie nehmen
- kennt die Bedeutung ihrer/seiner Sportart für die Gesundheit sowie Risikofaktoren bei bestimmten Zielgruppen und beachtet sie in der Praxis
- kennt und berücksichtigt entwicklungsgemäße und geschlechtsspezifische Besonderheiten spezieller Zielgruppen
- ist sich der Verantwortung für die sportliche und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung der Aktiven bewusst und handelt entsprechend den bildungspolitischen Zielvorstellungen des DOSB
- kennt den Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer und verhält sich entsprechend
- kann seine eigene Aus-, Fort- und Weiterbildung selbstständig planen und organisieren

## **Fachkompetenz**

Die Trainerin/der Trainer:

- hat Struktur, Funktion und Bedeutung der jeweiligen Sportart als Breitensport verinnerlicht und setzt sie für definierte Zielgruppen entsprechend um
- verfügt über umfangreiche Grundlagenkenntnisse zur Spezifik der jeweiligen Zielgruppe und wendet sie bei der Umsetzung von Übungseinheiten in die Sportpraxis an
- ist in der Lage, den Aufbau und die Organisation von Breitensportgruppen, Breitensportkursen und Breitensportunterricht zu gestalten
- gewährleistet eine zielgruppenorientierte Planung von Training und Wettkampf sowie deren praktische Umsetzung
- berücksichtigt bei der Durchführung von Trainingseinheiten und Wettkämpfen spezielle Rechts- und Versicherungsaspekte
- besitzt umfassende Kenntnisse über spezielle Regeln, Sportgeräte und Sporteinrichtungen
- schafft für die Zielgruppe ein attraktives und motivierendes Sportangebot

## **Methoden- und Vermittlungskompetenz**

Der Trainer:

- verfügt über ein umfassendes pädagogisches Grundwissen zur Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Lern- bzw. Trainingseinheiten
- verfügt über eine umfassende Palette von Lehr-, Lern- und Trainingsmethoden im Bereich des sportartspezifischen Breitensportprofils
- kann Individual- und Gruppentrainingspläne unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten ableiten.
- hat ein Lehr- und Lernverständnis, das den Teilnehmenden genügend Zeit zur Informationsverarbeitung und Gelegenheit für Eigeninitiativen lässt

### **03.5.3 Inhalte der Ausbildung**

#### **Personen- und gruppenbezogene Inhalte**

- ausgewählte Inhalte, Methoden und Organisationsformen innerhalb der definierten Zielgruppe
- Planung und Gestaltung von Trainingseinheiten in und mit spezifischen Zielgruppen
- Kooperationsprogramme und Modelle für die Realisierung zielgruppenorientierter Angebote
- Grundlagen der Kommunikation und bewährte Verfahren im Umgang mit Konflikten
- leiten, führen, betreuen und motivieren im Breitensport
- Verantwortung für die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der Aktiven im und durch Sport

#### **Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte**

- allgemeine und spezielle Trainingsinhalte und -methoden für die Ausbildung im zielgruppenspezifischen Übungsbetrieb
- Relevante Beispiele aus der Übungspraxis der Zielgruppen
- Regeln und Wettkampfsysteme der jeweiligen Sportart
- erweiterte Sportbiologie: besondere Belange der Zielgruppe, Herz-Kreislaufsystem, Muskulatur, Belastungsnormative und Belastungsgestaltung
- Prinzipien der Trainingssteuerung

#### **Vereins- und verbandsbezogene Inhalte**

- Aufgaben des Sports und der Sportorganisationen und deren Bedeutung für den Breitensport
- Ordnungen und Vorschriften mit Bedeutung für die Planung, den Aufbau und die Organisation von Breitensportgruppen, Kursen und Arbeitsgemeinschaften
- Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Haftungsfragen, Aufsichts- und Sorgfaltspflicht sowie Versicherungsfragen im speziellen Tätigkeitsbereich
- Antidopingrichtlinien
- Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer unter besonderer Berücksichtigung des Themas: Sexualisierte Gewalt

### **3.5.4 Ausbildungsordnung**

Voraussetzungen für die Zulassung zur Trainer-B-Lizenzausbildung Breitensport sind:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Besitz einer gültigen Trainer C Ausbildung Breitensport, die mindestens zwei Jahre alt ist
- Schriftliche Anmeldung durch einen DRIV-Mitgliedsverein
- In den Sportarten Inlinehockey und Inline- und Skaterhockey erfolgt eine sportpraktische Prüfung zur Aufnahme.

Im Rollkunstlaufen gelten gesonderte Zulassungsvoraussetzungen:

<i>Pflichttest</i>	<i>Kürtest</i>	<i>Tanztest</i>
Schüler C	Schüler C	-
Kunstläufer	Schüler C	Kl. Bronzetest
Schüler C	Kunstläufer	Kl. Bronzetest

Die Lizenzausbildung umfasst mindestens 60 Lerneinheiten zuzüglich der Lizenzprüfung. Die Ausbildung kann in modularer Form durchgeführt werden, d.h. es gibt einen Lehrgang mit den sportartübergreifenden Inhalten und die sportartpraktischen Inhalte werden in Modulen der jeweiligen Sportkommissionen angeboten.

### **3.5.5 Lernerfolgskontrolle / Prüfung**

Ziele der Lernerfolgskontrolle:

- Nachweis des Erreichens der Lernziele
- Aufzeigen von Wissenslücken
- Motivation zu weiteren Ausbildungsgängen
- Feedback für die Lernenden
- Nachweis der Befähigung zur Übernahme des Aufgabengebiets
- Feedback für die Ausbilder

Bestandteile der Lernerfolgskontrolle:

- Mündliche Prüfung zu den Inhalten der sportartspezifischen Ausbildung
- Schriftliche Lernerfolgskontrolle
- Lehrprobe mit schriftlicher Vorbereitung
- Mündliche Prüfung
- Belegarbeit im Umfang von mind. 20 Seiten

Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die dargestellten Ausbildungsinhalte der sportart- und zielgruppenübergreifenden Basisqualifizierung. Die schriftliche Klausur soll insgesamt 2,0 Zeitstunden nicht überschreiten und praxisorientiertes Transferwissen fordern. Die Prüfung sollte im Anschluss an den entsprechenden Ausbildungsblock durchgeführt werden. Die schriftliche Prüfung kann erlassen werden, wenn der Prüfling nachweisen kann, dass er LRS hat. In diesem Fall kann ein Antrag auf eine mündliche Prüfung gestellt werden.

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die der DRIV benennt. Ihr gehört mindestens der zuständige Referent an. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Lizenzprüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" gewertet. Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie bis zu zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfung versäumt, gilt sie als "nicht bestanden", wenn nicht der Kandidat unverzüglich nachweisen kann, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten mitzuteilen. Eine Wiederholung der Prüfung ist möglich im Rahmen der Gesamtausbildungszeit gemäß DOSB Vorgaben.

### **3.5.6 Lizenzierung**

Zur Ausstellung der Trainer-B-Lizenz Breitensport durch den DRIV müssen folgende Voraussetzungen innerhalb einer Gesamtausbildungszeit von maximal zwei Jahren erfüllt sein:

- aktive Teilnahme an allen Lehrgangsunterrichten
- erfolgreicher Abschluss der Lizenzprüfung
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Nachweis eines 16-stündigen Erste-Hilfe-Lehrganges (nicht älter als zwei Jahre)
- Vorlage des unterzeichneten DOSB Ehrenkodex und der DRIV Schiedsgerichtsvereinbarung
- Im Rollkunstlauf ist der Nachweis der Klassenlaufprüfungen zu erbringen.

Die Trainer-B-Lizenz Breitensport ist im Gesamtbereich des Spitzenverbandes übergreifend zwei Jahre lang gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des vierten Jahres. Die Lizenzverlängerung wird durch einen gesonderten Abschnitt geregelt.

## **03.6 Trainer B Leistungssport, 60 LE**

### **03.6.1 Handlungsfelder**

Die Tätigkeit des Trainers B Leistungssport umfasst die Talentförderung auf der Basis leistungssportlich orientierter Trainings- und Wettkampfangebote in der jeweiligen Sportart.

Schwerpunkte sind Planung, Organisation, Durchführung und Steuerung des Aufbautrainings bis hin zum Anschlussstraining. Verbindliche Grundlage hierfür sind die Rahmenkonzeptionen (Strukturpläne, Rahmentrainingspläne) der Spitzenverbände.

### **03.6.2 Ziele der Ausbildung**

Aufbauend auf den bei den Teilnehmenden bereits vorhandenen Qualifikationen und Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt.

## **Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz**

Der Trainer:

- versteht es, die Motivation der Sportlerinnen und Sportler für eine langfristige Sportkarriere zu entwickeln und auszubauen
- kennt die Wechselwirkungen von Sozialfaktoren (Elternhaus, Schule/ Ausbildung/ Beruf, Sozialstatus, Verein ...) und sportlichem Engagement, kann sie in ihrer Komplexität erfassen und persönlichkeitsfördernd auf sie Einfluss nehmen

- kennt die Bedeutung ihrer/seiner Sportart für die Gesundheit sowie die Risikofaktoren im sportartspezifischen Leistungssport und wirkt Letzteren in der Sportpraxis entgegen
- kennt und berücksichtigt entwicklungsgemäße und geschlechtsspezifische Besonderheiten spezieller Leistungsgruppen
- ist sich der Verantwortung für die sportliche und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung der Aktiven bewusst und handelt entsprechend den bildungspolitischen Zielen des DOSB.
- kennt und beachtet den Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer
- kann ihre/seine eigene Aus-, Fort- und Weiterbildung selbstständig planen und organisieren

### **Fachkompetenz**

Der Trainer:

- hat Struktur, Funktion und Bedeutung der jeweiligen Sportart/Sportdisziplin als Leistungssport verinnerlicht und setzt sie im Prozess der Talentförderung im Nachwuchs- bzw. Perspektivkaderbereich um
- setzt die jeweilige Rahmenkonzeption für das Aufbautraining bis hin zum Anschlusstraining auf der Grundlage der entsprechenden Rahmentrainingspläne der Spitzenverbände um
- kann leistungsorientiertes Training sowie sportartspezifische Wettkämpfe organisieren und auswerten und die Sportler dabei anleiten, vorbereiten und betreuen
- vertieft sein Wissen über das Grundlagentraining sowie das technische Leitbild durch Erfahrungen aus der Praxis
- besitzt umfassende Kenntnisse über aktuelle Wettkampffregeln und Sportgeräte sowie über regionale und nationale Leistungssporteinrichtungen
- kennt die Möglichkeiten nachwuchsspezifischer Fördersysteme und kann sie für seine Sportlerinnen und Sportler nutzen
- schafft für die definierte Zielgruppe ein attraktives und motivierendes Sportangebot

### **Methoden- und Vermittlungskompetenz**

Der Trainer:

- verfügt über umfassendes pädagogisches Grundwissen zur Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Lern- bzw. Trainingseinheiten
- verfügt über eine umfassende Palette von Lehr-, Lern- und Trainingsmethoden im Bereich des Grundlagen-, Aufbau- und Anschlusstrainings
  - kann Individual- und Gruppentrainingspläne aus den Rahmentrainingsplänen die sportartübergreifende Informationsverarbeitung und Gelegenheit für Eigeninitiativen lässt

### **03.6.3 Inhalte der Ausbildung**

#### **Personen- und gruppenbezogene Inhalte**

- ausgewählte Inhalte, Methoden und Organisationsformen für den Umgang speziell mit Kindern und jugendlichen Sportlerinnen und Sportlern sowie mit Leistungssportgruppen

- Planung und Gestaltung von Trainingseinheiten in und mit Leistungssportgruppen auf mittlerer Ebene
- Überblick über langfristigen Leistungsaufbau und die Etappen dorthin inkl. kurz-, mittel- und langfristiger Trainingsplanung
- Grundlagen der Kommunikation und bewährte Verfahren des Umgangs mit Konflikten
- leiten, führen, betreuen und motivieren im Leistungssport
- Verantwortung von Trainerinnen und Trainern für die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der Aktiven im und durch Sport

### **Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte**

- allgemeine und spezielle Trainingsinhalte und -methoden für das Aufbautraining bis hin zum Anschlusstraining im Leistungssport auf Basis der Rahmenkonzeptionen der Spitzenverbände
- sportartspezifische bzw. disziplinspezifische Beispiele aus der Trainingspraxis für die Arbeit mit Nachwuchs- und Perspektivkadern
- Sportart- und disziplinspezifische Leistungs- und Trainingsstrukturen im Aufbautraining, Bedeutung für die langfristige Leistungsentwicklung
- Regeln und Wettkampfsysteme der jeweiligen Sportart
- erweiterte Sportbiologie: Herz-Kreislaufsystem, Muskulatur, Belastungsnormative und Belastungsgestaltung
- Prinzipien der Trainingssteuerung

### **Vereins- und verbandsbezogene Inhalte**

- Aufgaben des Sports und der Sportorganisationen und deren Bedeutung für den Leistungssport
- Förderkonzeptionen von Landessportbünden und Landesfachverbänden im Leistungssport
- Ordnungen und Vorschriften, die für die Planung, den Aufbau und die Organisation von Leistungssportgruppen von Bedeutung sind
- Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Aufsichts-, Haft- und Sorgfaltspflicht, Versicherungsfragen im speziellen Tätigkeitsbereich. Ordnungen und Gesetze, die für die Planung, den Aufbau und die Organisation von Breitensportgruppen, Kursen und Arbeitsgemeinschaften von Bedeutung sind
- Antidopingrichtlinien
- Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer unter besonderer Berücksichtigung des Themas der sexualisierten Gewalt

### **03.6.4 Ausbildungsordnung**

Voraussetzungen für die Zulassung zur Trainer-B-Lizenzausbildung Leistungssport sind:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Besitz einer gültigen Trainer C Ausbildung Leistungssport, die mindestens zwei Jahre alt ist

- Schriftliche Anmeldung durch einen DRIV-Mitgliedsverein
- Im Rollkunstlaufen muss eine höhere Klassenlaufprüfung als im Trainer C Leistungssport nachgewiesen werden.
- In der Sportart Skateboard erfolgt eine sportpraktische Prüfung zur Aufnahme.

Die Lizenzausbildung umfasst mindestens 60 Lerneinheiten zuzüglich der Lizenzprüfung. Die Ausbildung kann in modularer Form durchgeführt werden, d.h. es gibt einen Lehrgang mit den sportartübergreifenden Inhalten und die sportartpraktischen Inhalte werden in Modulen der jeweiligen Sportkommissionen angeboten.

### **03.6.5 Lernerfolgskontrolle / Prüfung**

#### Ziele der Lernerfolgskontrolle:

- Nachweis des Erreichens der Lernziele
- Aufzeigen von Wissenslücken
- Motivation zu weiteren Ausbildungsgängen
- Feedback für die Lernenden
- Nachweis der Befähigung zur Übernahme des Aufgabengebiets
- Feedback für die Ausbilder

#### Bestandteile der Lernerfolgskontrolle:

- Mündliche Prüfung zu den Inhalten der sportartspezifischen Ausbildung
- Schriftliche Lernerfolgskontrolle
- Lehrprobe mit schriftlicher Vorbereitung
- Mündliche Prüfung
- Belegarbeit im Umfang von mind. 20 Seiten

Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die dargestellten Ausbildungsinhalte der sportart- und zielgruppenübergreifenden Basisqualifizierung. Die schriftliche Klausur soll insgesamt 2,0 Zeitstunden nicht überschreiten und praxisorientiertes Transferwissen fordern. Die Prüfung sollte im Anschluss an den entsprechenden Ausbildungsblock durchgeführt werden. Die schriftliche Prüfung kann erlassen werden, wenn der Prüfling nachweisen kann, dass er LRS hat. In diesem Fall kann ein Antrag auf eine mündliche Prüfung gestellt werden.

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die der DRIV benennt. Ihr gehört mindestens der/die zuständige/r Referent/in an. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Lizenzprüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" gewertet. Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie bis zu zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfung versäumt, gilt sie als "nicht bestanden", wenn nicht der/die Kandidat/in unverzüglich nachweisen kann, dass er/sie das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Das Prüfungsergebnis ist dem/der Kandidat/in mitzuteilen. Eine Wiederholung der Prüfung ist möglich im Rahmen der Gesamtausbildungszeit gemäß DOSB Vorgaben.

### **03.6.6 Lizenzierung**

Zur Ausstellung der Trainer-B-Lizenz Leistungssport durch den DRIV müssen folgende Voraussetzungen innerhalb einer Gesamtausbildungszeit von maximal zwei Jahren erfüllt sein:

- aktive Teilnahme an allen Lehrgangsunterrichten
- erfolgreicher Abschluss der Lizenzprüfung
- Vollendung des 20. Lebensjahres
- Besitz einer gültigen Trainer C Lizenz Leistungssport
- Vorlage des unterzeichneten DOSB Ehrenkodex und der DRIV Schiedsgerichtsvereinbarung
- Im Rollkunstlauf ist der Nachweis der Klassenlaufprüfungen zu erbringen
- Im Inline Speedskating muss eine gültige Schiedsrichterlizenz im Bereich Landesverband Bahn oder Straße vorgelegt werden.

Die Trainer-B-Lizenz Leistungssport ist im Gesamtbereich des Spitzenverbandes übergreifend zwei Jahre lang gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des zweiten Jahres. Die Lizenzverlängerung wird durch einen gesonderten Abschnitt geregelt.

## **03.7 Trainer A Leistungssport, 90 LE**

### **03.7.1 Handlungsfelder**

Die Tätigkeit des Trainers A Leistungssport umfasst die Gestaltung von systematischen, leistungsorientierten Trainingsprozessen in der jeweiligen Sportart bis hin zur individuellen Höchstleistung. Schwerpunkte sind Planung, Organisation, Durchführung und Steuerung des Anschluss- bzw. Hochleistungstrainings. Verbindliche Grundlage hierfür sind die Rahmenkonzeptionen (Strukturpläne, Rahmentrainingspläne) der Spitzenverbände.

### **03.7.2 Ziele der Ausbildung**

Aufbauend auf den bei den Teilnehmenden bereits vorhandenen Qualifikationen und Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt.

### **Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz**

Der Trainer:

- versteht es, die Motivation der Sportlerinnen und Sportler bis hin zum Hochleistungsbereich weiterzuentwickeln, auszubauen und zu fördern
- kennt die Wechselwirkungen von Sozialfaktoren (Elternhaus, Schule / Ausbildung Beruf, Sozialstatus, Verein) leistungssportlicher Ausbildung, Sportmanagement und Sportsponsoring und kann sie in ihrer Komplexität erfassen und persönlichkeitsfördernd ausgestalten



- kennt und beachtet die sozial- und entwicklungspsychologischen sowie pädagogischen Besonderheiten des Übergangs vom Jugend- in das Erwachsenenalter
- kann mit anderen Trainern, Wissenschaftlern, Sportmedizinern, Funktionären und weiteren Spezialisten kooperieren und diese in den Prozess der Leistungsentwicklung effektiv einbinden
- leistet Beiträge für die Lehrarbeit innerhalb des Spitzenverbandes
- ist sich der Verantwortung für die sportliche und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung der Aktiven bewusst und handelt entsprechend den bildungspolitischen Zielen des DOSB
- kennt und beachtet den Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer
- kann seine eigene Aus-, Fort- und Weiterbildung selbstständig planen und organisieren

## **Fachkompetenz**

Der Trainer:

- hat Struktur, Funktion und Bedeutung der jeweiligen Sportart als Leistungssport verinnerlicht und setzt sie im Prozess der Trainings- und Wettkampfoptimierung im Hochleistungsbereich um
- kann das Anschluss- und Hochleistungstraining auf der Basis der Struktur- und Rahmentrainingspläne der Spitzenverbände realisieren
- kann Training und Wettkampf systematisch planen, organisieren, individuell variieren, auswerten und steuern
- kennt praktikable und aktuelle Formen der Leistungsdiagnostik und kann sie in die Trainingssteuerung integrieren
- kennt die Fördersysteme im Spitzensport und kann sie für seine Sportlerinnen und Sportler nutzen
- kann zu den Rahmentrainingsplänen der Spitzen- und Landesverbände konzeptionelle Beiträge leisten
- verfolgt die nationalen und internationalen Entwicklungen der Sportart und gestaltet sie mit
- schafft ein individuell attraktives und motivierendes Spitzensportangebot

## **Methoden- und Vermittlungskompetenz**

Der Trainer:

- kennt alle wesentlichen Trainingsinhalte, -methoden und -mittel der Sportart bzw. Disziplin innerhalb des langfristigen Leistungsaufbaus
- kann Trainingsinhalte, -methoden und -mittel zielgerichtet und systematisch einsetzen sowie individuell variieren
- hat ein Lehr- und Lernverständnis, das den Athletinnen und Athleten genügend Zeit zur Informationsverarbeitung lässt und sie in den Prozess der Leistungsoptimierung mitverantwortlich einbezieht.

## **03.7.2 Inhalte der Ausbildung**

### **Personen- und gruppenbezogene Inhalte**

- ausgewählte Inhalte, Methoden und Organisationsformen für den Umgang speziell mit Topsportlern bzw. Spitzenteams
- Planung und Gestaltung von Trainingseinheiten mit Hochleistungssportlerinnen und -sportlern sowie Spitzenteams
- Überblick über langfristigen Leistungsaufbau und die Etappen dorthin inkl. kurz-, mittel- und langfristiger Trainingsplanung
- leiten, führen, betreuen und motivieren im Hochleistungssport
- Verantwortung von Trainerinnen und Trainern für die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der Spitzenathleten im und durch Sport

### **Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte**

- allgemeine und spezielle Trainingsinhalte und -methoden für das Anschluss- bzw. Hochleistungstraining im Spitzensport auf der Basis der Rahmenkonzeptionen der Spitzenverbände
- sportartspezifische Beispiele für die Notwendigkeit der Individualisierung des Technikleitbildes im Hochleistungsbereich
- Sportart- und disziplinspezifische Leistungs- und Trainingsstrukturen im Anschluss- bzw. Hochleistungstraining, Bedeutung für die langfristige Leistungsoptimierung
- aktuelle Regeln und Wettkampfsysteme der jeweiligen Sportart
- erweiterte Sportbiologie: Belastungsgestaltung im Hochleistungsbereich
- individuelle Trainingssteuerung

### **Vereins- und verbandsbezogene Inhalte**

- Aufgaben des Sports und der Sportorganisationen und deren Bedeutung für den Leistungssport
- Förderkonzeptionen von Landessportbünden und Landesfachverbänden im Leistungssport
- Ordnungen und Gesetze, die für die Planung, den Aufbau und die Organisation von Leistungssportgruppen von Bedeutung sind
- Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Aufsichts-, Haft- und Sorgfaltspflicht, Versicherungsfragen im speziellen Tätigkeitsfeld Ordnungen und Gesetze, die für die Planung, den Aufbau und die Organisation von Breitensportgruppen, Kursen und Arbeitsgemeinschaften von Bedeutung sind
- Antidopingrichtlinien
- Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer unter besonderer Berücksichtigung des Themas der sexualisierten Gewalt

### **03.7.3 Ausbildungsordnung**

Voraussetzungen für die Zulassung zur Trainer-A-Lizenzausbildung Leistungssport sind:

- Vollendung des 20. Lebensjahres
- Besitz einer gültigen Trainer B Ausbildung Leistungssport, die mindestens zwei Jahre alt ist
- Schriftliche Anmeldung durch einen DRIV-Mitgliedsverein
- Im Rollkunstlaufen muss eine höhere Klassenlaufprüfung als im Trainer B Leistungssport nachgewiesen werden.

Die Lizenzausbildung umfasst mindestens 90 Lerneinheiten zuzüglich der Lizenzprüfung. Die Ausbildung kann in modularer Form durchgeführt werden, d.h. es gibt einen Lehrgang mit den sportartübergreifenden Inhalten und die sportartpraktischen Inhalte werden in Modulen der jeweiligen Sportkommissionen angeboten.

### **03.7.4 Lernerfolgskontrolle / Prüfung**

Ziele der Lernerfolgskontrolle:

- Nachweis des Erreichens der Lernziele
- Aufzeigen von Wissenslücken
- Motivation zu weiteren Ausbildungsgängen
- Feedback für die Lernenden
- Nachweis der Befähigung zur Übernahme des Aufgabengebiets
- Feedback für die Ausbilder/innen

Bestandteile der Lernerfolgskontrolle:

- Mündliche Prüfung
- Schriftliche Lernerfolgskontrolle
- Lehrprobe mit schriftlicher Vorbereitung
- Mündliche Prüfung
- Projektarbeit
- Belegarbeit im Umfang von mind. 50 Seiten

Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die dargestellten Ausbildungsinhalte der sportart- und zielgruppenübergreifenden Basisqualifizierung. Die schriftliche Klausur soll insgesamt 4,0 Zeitstunden nicht überschreiten und praxisorientiertes Transferwissen fordern. Die Prüfung sollte im Anschluss an den entsprechenden Ausbildungsblock durchgeführt werden, d.h. sie kann in mehreren Teilen erfolgen. Die schriftliche Prüfung kann erlassen werden, wenn der Prüfling nachweisen kann, dass er LRS hat. In diesem Fall kann ein Antrag auf eine mündliche Prüfung gestellt werden.

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die der DRIV benennt. Ihr gehört mindestens der zuständige Referent an. Über den Verlauf und die Ergebnisse

der Lizenzprüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" gewertet. Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie bis zu zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfung versäumt, gilt sie als "nicht bestanden", wenn nicht der Kandidat unverzüglich nachweisen kann, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten mitzuteilen. Eine Wiederholung der Prüfung ist möglich im Rahmen der Gesamtausbildungszeit gemäß DOSB Vorgaben.

### **03.7.5 Lizenzierung**

Zur Ausstellung der Trainer-A-Lizenz Leistungssport durch den DRIV müssen folgende Voraussetzungen innerhalb einer Gesamtausbildungszeit von maximal zwei Jahren erfüllt sein:

- aktive Teilnahme an allen Lehrgangsunterrichten
- erfolgreicher Abschluss der Lizenzprüfung
- Vollendung des 20. Lebensjahres
- Nachweis eines 16-stündigen Erste-Hilfe-Lehrganges (nicht älter als zwei Jahre)
- Vorlage des unterzeichneten DOSB Ehrenkodex und der DRIV Schiedsgerichtsvereinbarung
- Im Rollkunstlauf ist der Nachweis der Klassenlaufprüfungen zu erbringen. Es muss eine höhere Klassenlaufprüfung als im Trainer B Leistungssport erbracht werden.
- Im Inline Speedskating muss eine gültige Schiedsrichterlizenz im Bereich Landesverband Bahn und Straße vorgelegt werden.

Die Trainer-A-Lizenz Leistungssport ist im Gesamtbereich des Spitzenverbandes übergreifend zwei Jahre lang gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des zweiten Jahres. Die Lizenzverlängerung wird durch einen gesonderten Abschnitt geregelt.

## **03.8 Qualifizierungsmaßnahme Trainer C Breitensport zum Trainer C Leistungssport, 30 LE**

### **03.8.1 Handlungsfelder**

Die Tätigkeit des Trainers C Leistungssport umfasst die Talentsichtung, -förderung und -bindung auf der Basis leistungssportlich orientierter Trainings- und Wettkampfangebote in der jeweiligen Sportart. Schwerpunkte sind Planung, Organisation, Durchführung und Steuerung des Grundlagentrainings für Anfänger und Fortgeschrittene im sportartspezifischen Leistungssport.

Grundlage hierfür bilden die Rahmenkonzeptionen für Training und Wettkampf im Kinder- und Jugendtraining der Spitzenverbände unter Berücksichtigung der Konzeptionen der jeweiligen Sportkommissionen des DRIV.

### **03.8.2 Ziele der Ausbildung**

Aufbauend auf den bei den Teilnehmenden bereits vorhandenen Qualifikationen, hier Trainer C Breitensport, und Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt.

#### **Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz**

Der Trainer:

- kann Gruppen führen, gruppendynamische Prozesse wahrnehmen und angemessen reagieren
- kennt und berücksichtigt die Grundregeln der Kommunikation
- kennt und berücksichtigt entwicklungsgemäße Besonderheiten speziell bei Kindern/Jugendlichen und bei Älteren
- kennt und berücksichtigt geschlechtsspezifische Bewegungs- und Sportinteressen
- ist sich der Verantwortung für die sportliche und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung von Kindern/Jugendlichen bewusst und handelt entsprechend den bildungspolitischen Zielen des DOSB
- kennt und beachtet den Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer unter besonderer Berücksichtigung des Aspekts der sexualisierten Gewalt

#### **Fachkompetenz**

Der Trainer:

- kennt Struktur, Funktion und Bedeutung der jeweiligen Sportart als Leistungssport und setzt sie im Prozess der Talenterkennung und -förderung auf Vereinsebene um
- setzt die jeweilige Rahmenkonzeption für das Grundlagentraining sowie die entsprechenden Rahmentrainingspläne um
- kann leistungsorientiertes Training sowie sportartspezifische Wettkämpfe organisieren und die Sportler dabei innerhalb ihrer Trainingsgruppen anleiten, vorbereiten und betreuen
- kennt die Grundtechniken der jeweiligen Sportart und deren wettkampfmäßige Anwendung
- kennt die konditionellen und koordinativen Voraussetzungen für die jeweilige Sportart und kann sie in der Trainingsgestaltung berücksichtigen
- besitzt Grundkenntnisse über aktuelle Regeln, Sportgeräte und einschlägige Sporeinrichtungen
- schafft für die definierte Zielgruppe ein attraktives und motivierendes Sportangebot

#### **Methoden- und Vermittlungskompetenz**

Der Trainer:

- verfügt über pädagogisches Grundwissen zur Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Trainingseinheiten
- verfügt über das Basisrüstzeug von Lehr-, Lern- und Trainingsmethoden im Grundlagentraining
- hat ein Lehr- und Lernverständnis, das den Teilnehmenden genügend Zeit zur

- Informationsverarbeitung und Gelegenheit für Eigeninitiativen lässt beherrscht die Grundprinzipien für zielorientiertes und systematisches Lernen im Sport

### **03.8.3 Inhalte der Ausbildung**

#### **Personen- und gruppenbezogene Inhalte**

- zielgruppenorientierte Planung und Gestaltung von Trainingseinheiten auf der unteren Ebene des Leistungssports mittels didaktischem Raster
- Belastung, Entwicklung und Trainierbarkeit exemplarisch an einer Altersstufe
- Grundlagen der Kommunikation und bewährte Verfahren des Umgangs mit Konflikten
- Umgang mit Verschiedenheit (Gender Mainstreaming / Diversity Management)
- Grundlagen der Sportpädagogik: leiten, führen, betreuen und motivieren in der Sportpraxis
- Verantwortung von Trainerinnen und Trainern für die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der Aktiven im und durch Sport

#### **Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte**

- allgemeine und spezielle Trainingsinhalte und -methoden für die Grundausbildung und das Grundlagentraining im Leistungssport auf der Basis der Rahmenkonzeptionen der Spitzenverbände und der Konzeptionen der Sportkommissionen des DRIV
- Regeln und Wettkampfsysteme der jeweiligen Sportart

### **03.8.4 Ausbildungsordnung**

Voraussetzungen für die Zulassung zur Trainer-C-Lizenzausbildung Leistungssport sind:

- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Gültige Trainer C Ausbildung Breitensport
- Schriftliche Anmeldung durch einen DRIV-Mitgliedsverein
- In den Sportarten Skateboard, Inlinehockey und Inline- und Skaterhockey erfolgt eine sportpraktische Prüfung zur Aufnahme.

Im Rollkunstlaufen gelten gesonderte Zulassungsvoraussetzungen:

<i>Pflichttest</i>	<i>Kürtest</i>	<i>Tanztest</i>
Schüler C	Schüler B	-
Schüler B	Schüler C	-
Schüler C	Schüler C	Kl. Bronzetest

Die Lizenzausbildung umfasst mindestens 30 Lerneinheiten zuzüglich der Lizenzprüfung. Überfachliche Inhalte können nach Absprache mit bzw. von den jeweiligen Landessportbünden angeboten werden.

#### Anrechnungsverfahren Skateboard

Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte können anerkannt werden, wenn die Lehrgangsteilnehmer entsprechende Nachweise eigener Lehr- oder Wettkampfpraxis nachweisen können und diese nicht älter als 2 Jahre sind. Die Anerkennung muss vor Beginn der Ausbildung beim zuständigen Sportkommissionsvorsitzenden bzw. der von der SK benannten Person schriftlich eingereicht werden.

Die Antragsprüfung obliegt dem DRIV - Bildungsreferenten bzw. bei Trainerqualifizierungen auch dem Lehrwart des entsprechenden Landesfachverbandes. Sportartspezifische Inhalte werden nur von den Sportkommissionen des DRIV selber anerkannt.

### **03.8.5 Lernerfolgskontrolle / Prüfung**

#### Ziele der Lernerfolgskontrolle:

- Nachweis des Erreichens der Lernziele
- Aufzeigen von Wissenslücken
- Motivation zu weiteren Ausbildungsgängen
- Feedback für die Lernenden
- Nachweis der Befähigung zur Übernahme des Aufgabengebiets
- Feedback für die Ausbilder/innen

#### Bestandteile der Lernerfolgskontrolle:

- Mündliche Prüfung zu den Inhalten der sportartspezifischen Ausbildung
- Schriftliche Lernerfolgskontrolle
- Lehrprobe mit schriftlicher Vorbereitung

Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die dargestellten Ausbildungsinhalte der sportart- und zielgruppenübergreifenden Basisqualifizierung. Die schriftliche Klausur soll insgesamt 1,5 Zeitstunden nicht überschreiten und praxisorientiertes Transferwissen fordern. Die Prüfung sollte im Anschluss an den entsprechenden Ausbildungsblock durchgeführt werden. Die schriftliche Prüfung kann erlassen werden, wenn der Prüfling nachweisen kann, dass er LRS hat. In diesem Fall kann ein Antrag auf eine mündliche Prüfung gestellt werden.

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die der DRIV benennt. Ihr gehört mindestens der/die zuständige/r Referent/in an. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Lizenzprüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" gewertet. Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie bis zu zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfung versäumt, gilt sie als "nicht bestanden", wenn nicht der/die Kandidat/in unverzüglich nachweisen kann, dass er/sie das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Das Prüfungsergebnis ist dem/der Kandidat/in mitzuteilen. Eine Wiederholung der Prüfung ist möglich im Rahmen der Gesamtausbildungszeit gemäß DOSB Vorgaben.

### **03.8.6 Lizenzierung**

Zur Ausstellung der Trainer-C-Lizenz Leistungssport durch den DRIV müssen folgende Voraussetzungen innerhalb einer Gesamtausbildungszeit von maximal zwei Jahren erfüllt sein:

- aktive Teilnahme an allen Lehrgangsunterrichten
- erfolgreicher Abschluss der Lizenzprüfung
- Nachweis einer gültigen Trainer C Lizenz Breitensport in der zuständigen Sportkommission
- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Nachweis eines 16-stündigen Erste-Hilfe-Lehrganges (nicht älter als zwei Jahre)
- Vorlage des unterzeichneten DOSB Ehrenkodex und der DRIV Schiedsgerichtsvereinbarung
- Im Rollkunstlauf ist der Nachweis der Klassenlaufprüfungen zu erbringen.

Die Trainer-C-Lizenz Leistungssport ist im Gesamtbereich des Spitzenverbandes übergreifend vier Jahre lang gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des vierten Jahres. Die Lizenzverlängerung wird durch einen gesonderten Abschnitt geregelt.

## **04. Qualitätsmanagement und Personalentwicklung**

### **04.1 Strukturqualität**

Analog den Vorgaben der DOSB-Rahmenrichtlinien wurden die einzelnen Ausbildungsgänge des DRIV nach den dort beschriebenen Kriterien konzipiert, um verpflichtend deren fachliche Qualität und Überprüfbarkeit zu gewährleisten.

### **04.2 Qualifikation der Lehrkräfte**

Grundsätzlich sollten Lehrkräfte, die Lizenz-Ausbildungen leiten, über umfassendes Wissen und umfassende Erfahrungen in ihrem Spezialgebiet, aber auch Kenntnisse über konzeptionell-strukturelle Aspekte der Ausbildungsinhalte auf den verschiedenen Lizenzstufen verfügen. Dieses ist deswegen von sehr großer Bedeutung, weil zum Beispiel abgesichert werden muss, dass in der 2. Lizenzstufe aufbauende Inhalte vermittelt werden und Wiederholung von Inhalten der 1. Lizenzstufe vermieden werden müssen, da hierfür keine zeitlichen Ressourcen vorhanden sind. Dies gilt auch in Bezug auf die Lerninhalte zwischen der 2. Lizenzstufe und der 3. Lizenzstufe. Zudem muss gewährleistet sein, dass die zusätzliche Qualifikation vom Trainer C Breitensport zum Trainer C Leistungssport in 30 LE erfolgen kann, so dass ein Quereinstieg in den Bereich Leistungssport möglich ist. Über den Einsatz entscheidet der Träger des jeweiligen Ausbildungsganges.

Die Lehrkräfte sollten darüber hinaus (je nach thematischem Spezialgebiet) möglichst über folgende berufliche Voraussetzungen verfügen:



- Abgeschlossenes (Diplom-) Sportlehrerstudium bzw. Sportwissenschaft
- Diplom- bzw. A-Trainer-Lizenz im sportartspezifischen Bereich
- (Hochschul-) Berufsabschluss im medizinischen Bereich
- (Hochschul-) Berufsabschluss im pädagogischen Bereich
- (Hochschul-) Berufsabschluss im juristischen Bereich

Des Weiteren müssen sie über folgende Erfahrungen und Kenntnisse verfügen:

#### **Fachliche und strukturelle Kompetenzen:**

- Intensive fachliche Kenntnisse der jeweiligen Ausbildungsinhalte der Profile
- Intensive Kenntnis der vom Träger beschlossenen Konzeption im
- Qualifizierungsfeld
- Aktueller Informationsstand über Tendenzen, Entwicklungen und wissenschaftliche Erkenntnisse im jeweiligen Bereich
- Aktueller Informationsstand über bereichsspezifische Trends sowie Fähigkeit zu einer Einschätzung und Gewichtung
- Kenntnis der Qualifizierungsmöglichkeiten der Sportorganisation/en und über die Einordnung der Ausbildungsgänge

#### **Praxiserfahrungen:**

- Erfahrungen in der Durchführung von Angeboten in Sportverein /-verbänden
- Erfahrungen in der Lehrtätigkeit
- Erfahrungen im sportpraktischen Unterricht der Sportart

#### **Didaktisch-methodische Kompetenzen:**

- Fähigkeit zur Gestaltung von Lernprozessen
- Fähigkeit zur Umsetzung von Ansprüchen moderner Erwachsenenbildung
- Fähigkeit zur Moderation von Gruppenprozessen
- Fähigkeit zum variierenden Material- und Medieneinsatz

### **04.3 Fortbildung der Lehrkräfte / Personalentwicklung**

Der DRIV sowie seine Landesfachverbände sind in der Verpflichtung, für ausreichende Fortbildungsmöglichkeiten der Lehrkräfte / Lehrgangleitungen zu sorgen, um die fachliche, methodische und soziale Kompetenzen der Lehrkräfte zu fördern, damit diese die notwendigen Maßnahmen der Personalentwicklung bei ihrer Lehrtätigkeit umsetzen können.

Daher sollte auch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen externer Träger (wie z.B. anderer Landessportbünde / Landesfachverbände oder des DOSB) unterstützt werden, da die gewonnenen Erkenntnisse qualitativ verbessernd auch in die eigene Lehrarbeit einfließen. Ferner können auch Fortbildungsveranstaltungen des DOSB an der Trainerakademie und anderen Institutionen genutzt werden. Fortbildungsveranstaltungen im pädagogischen Bereich von anderen Trägern sollten ebenfalls genutzt werden.

Für diese weitere Qualifizierung hat u.a. der DOSB eine spezielle „*Rahmenkonzeption für die Fortbildung von Lehrkräften*“ erstellt. Sie enthält didaktisch-methodische, sozial-kommunikative und fachlich-inhaltliche Fortbildungsmodulare für eine bedarfsgerechte Multiplikatorenentwicklung.

Auch die formalen und strukturellen Neuerungen in diesen DRIV-Qualifizierungs-Richtlinien wie beispielsweise die Etablierung der Vorstufenqualifikationen sowie die Herabsetzung der Altersgrenzen für die erstmalige Erteilung von Lizenzen sind konkrete Maßnahmen einer systematischen Personalentwicklung zur Gewinnung und Bindung junger Menschen und neuer Zielgruppen an den organisierten Sport.

Weitere Hinweise zur Personalentwicklung geben die DOSB-Rahmenrichtlinien unter Abschnitt VI.2.

#### **04.4 Qualität der Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse**

Die Grundprinzipien für die Gestaltung von Qualifizierungsmaßnahmen wie Teilnehmer-, Handlungs- und Prozessorientierung, Umgang mit Verschiedenheit etc., die in diesen Qualifizierungsrichtlinien unter Abschnitt 02.2 beschrieben und festgelegt wurden, sind in der konkreten Lernsituation umzusetzen.

Wesentliche Voraussetzungen für die Sicherstellung eines systematischen Ablaufs der Lernsituationen werden in den Sportkommissionen des DRIV gewährleistet durch die:

- Erstellung und Einsatz von aufeinander abgestimmten Lehr-/Lernmaterialien für Teilnehmende und Lehrkräfte
- Durchführung der Lehrgangsmassnahmen unter qualitativ angemessenen Rahmenbedingungen (geeignete Seminarstätten, Unterrichtsräume, mediale Ausstattung, Übernachtungs- sowie Verpflegungsmöglichkeiten, u.ä.)
- Absicherung eines angemessenen Methoden- und Medieneinsatzes durch die Qualifikation der Lehrkräfte
- systematische Evaluierung des Unterrichts, um lernprozessbegleitend inhaltliche und mittelfristig strukturelle Verbesserungen vornehmen zu können.

#### **04.5 Qualitätsstandards für die Umsetzung / Qualitätsbeauftragte**

Als Qualitätsbeauftragter des DRIV ist der Vizepräsident des Verbandes mit dem Aufgabengebiet Bildung benannt.

In dieser Funktion ist der Vizepräsident neben der Qualitätssicherung der aktuell durchzuführenden Ausbildungsgänge sowie der damit verbundenen umfassenden Beratung und Unterstützung der Lehrkräfte auch für die Auswertung der Evaluierung und die systematische Umsetzung der daraus resultierenden Verbesserungspotenziale zuständig. Dieses erfolgt in konzertierter Absprache mit den zuständigen Personen der Sportkommissionen im Bereich Bildung.

Neben der regelmäßigen Evaluierungsauswertung werden zur weiteren Sicherung einheitlicher Qualitätsstandards weitere Maßnahmen bei den Lehrwarte-Treffen der Landesfachverbände mit den DRIV Sportkommissionsverantwortlichen Personen sowie den DRIV-Referenten-Treffen aufgrund der gesammelten Erfahrungen mit den neuen DRIV-Qualifizierungsrichtlinien erarbeitet. Auch die dazugehörige Erarbeitung bzw. Optimierung von geeigneten Lehr- und Lernmaterialien zur Umsetzung der in diesen Richtlinien beschriebenen Ausbildungsgänge soll in einem von den Landesfachverbänden mitgetragenen, konzertierten Prozess unter der Führung des DRIV durchgeführt werden.

#### **04.6 Evaluierung**

Zur systematischen Erhebung der Teilnehmer-Erwartungen sowie deren Grades der Zufriedenheit mit den Leistungen des Bildungsträgers wird innerhalb des DRIV für jeden Ausbildungsgang eine Evaluierung mittels eines standardisierten Bewertungsbogens verbindlich durchgeführt. Auch die Wirksamkeit der Qualifizierungsmaßnahmen, der Teilnehmer-Nutzen sowie die praktische Anwendbarkeit des Gelernten werden so regelmäßig dokumentiert und überprüft.

Für die Umsetzung der daraus resultierenden Verbesserungspotenziale ist der oben bezeichnete Qualitätsbeauftragte in Absprache mit der zuständigen Person der Sportkommission des DRIV zuständig.

Der standardisierte Bewertungsbogen ist diesen Richtlinien als Anhang beigelegt.

### **05. Lernerfolgskontrollen/Prüfungen**

#### **05.1 Allgemeines:**

Das Bestehen der Lernerfolgskontrollen ist Grundlage für die Lizenzerteilung. Die Lernerfolgskontrollen sind zu dokumentieren. Die bestandenen Lernerfolgskontrollen sind der Nachweis dafür, mit der im jeweiligen Ausbildungsgang erworbenen Qualifikation im entsprechenden Einsatzgebiet tätig werden zu dürfen. Die für eine Lernerfolgskontrolle erforderliche Zeit ist in den einzelnen Ausbildungsgängen vorgegeben.

#### **Grundsätze:**

- eine Lernerfolgskontrolle darf nur solche Inhalte umfassen, die auch in der Ausbildung vermittelt wurden
- eine Lernerfolgskontrolle kann punktuell, im Rahmen des Unterrichts oder prozessbegleitend, z. B. am Ende von Ausbildungsblöcken, stattfinden
- die Kriterien für das Bestehen der Lernerfolgskontrolle/Erlangen der Lizenz sind zu Beginn der Ausbildung offen zu legen
- Elemente der Lernerfolgskontrolle werden im Lehrgang vorgestellt und erprobt

Die Prüfung ist **nicht** bestanden, wenn der Kandidat

- a) die Lehrprobe nicht besteht oder
- b) die schriftliche Prüfung nicht besteht und dieses durch die mündliche Prüfung nicht korrigiert werden konnte oder
- c) andere Prüfungseinheiten nicht besteht oder
- d) von der Prüfung ausgeschlossen wurde oder
- e) einen Termin nicht wahrnimmt und dabei nicht nachweisen kann, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal nach frühestens 4 Wochen wiederholt werden. Termin und Ort bestimmt die Prüfungskommission. Auch entscheidet die Kommission über die Anrechnung von Prüfungsteilen für die Wiederholungsprüfung. Für die Wiederholung wird eine Prüfungsgebühr erhoben.

### **05.2 Ziele der Lernerfolgskontrolle:**

- Nachweis des Erreichens der Lernziele
- Aufzeigen von Wissenslücken
- Feedback für die Lernenden
- Nachweis der Befähigung zur Übernahme des Aufgabengebiets
- Feedback für die Ausbilder

### **05.3 Formen der Lernerfolgskontrolle:**

Folgende Formen der Lernerfolgskontrollen werden innerhalb der DRIV-Richtlinien in den verschiedenen Ausbildungsgängen eingesetzt:

- aktive Mitarbeit während der gesamten Ausbildung
- Nachweis der praktischen Demonstrationsfähigkeit
- Darstellung von Gruppenarbeitsergebnissen in Theorie und Praxis
- Schriftliche Ausarbeitung / Vorbereitung einer Lehrprobe
- Planung, Durchführung und Reflexion einer Lehrprobe (Übungsstunde)
- Hospitationen in Vereinsgruppen mit Beobachtungsprotokoll (Auswertungsgespräch über beobachtete Aspekte der Unterrichtsgestaltung und -inhalte)
- Schriftliche Klausur über relevante Ausbildungsinhalte (für das Bestehen sind 50% der maximal zu erreichenden Punkte notwendig)
- Mündliches Prüfungsgespräch
- Belegarbeit
- Projektarbeit

Die jeweiligen Formen der eingesetzten Lernerfolgskontrollen werden innerhalb der einzelnen DRIV-Ausbildungsgänge detailliert beschrieben. Für den Lizenzerwerb muss in allen Ausbildungsgängen mindestens eine praxisorientierte Lernerfolgskontrolle, Lehrprobe, absolviert werden, in der die Lehrbefähigung nachgewiesen wird.

### **Ergebnis der Lernerfolgskontrollen:**

Die Lernerfolgskontrolle wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Im folgenden Passus erfolgt die Erläuterung zu den einzelnen Prüfungsformen. Zu jeder Prüfungsform ist festgelegt, wann die Prüfung nicht bestanden ist und unter welchen Bedingungen eine Wiederholung der Lernerfolgskontrolle erfolgen kann. Das Bestehen aller Prüfungsteile ist Grundlage zur Erlangung der Lizenz.

### **05.3.1 Aktive Mitarbeit im Ausbildungsgang**

Während des gesamten Ausbildungsgangs ist die Lehrgangsleitung verpflichtet Aufzeichnungen über die aktive Mitarbeit der Lehrgangsteilnehmer zu machen. Den Lehrgangsteilnehmern wird die Bewertung ihrer aktiven Mitarbeit nach 50% der LE mitgeteilt, so dass sie ggfs. ihre Mitarbeiter verbessern können. Die Lehrgangsleitung trägt dafür die Sorgfaltspflicht, dass die Lehrgangsteilnehmer in jeder Phase der Ausbildung ihre aktive Mitarbeit in der Bewertung einsehen können. Die schriftlichen Aufzeichnungen werden auf einem standardisierten Bogen vermerkt.

Sollte ein Lehrgangsteilnehmer im Verlauf des Ausbildungsgangs sich nur passiv zeigen und den Lehrgang massiv stören bzw. andere Auffälligkeiten zeigen, so ist mit dem Lehrgangsteilnehmer ein Einzelgespräch zu führen, um seinen weiteren Verbleib im Lehrgang zu thematisieren. Bei Teilnehmern unter 18 Jahren müssen die Erziehungsberechtigten über den Verlauf unverzüglich informiert werden.

Im gesamten Ausbildungsgang darf ein Teilnehmer nicht mehr als 10% Fehlzeiten haben, um im Bereich der aktiven Mitarbeit zu bestehen. Sollte ein Teilnehmer höhere Fehlzeiten aufweisen, so kann u.a. eine Projektarbeit diese Fehlzeiten ausgleichen. Der Lehrgangsleiter prüft zunächst die Gründe der Fehlzeiten und führt ein Einzelgespräch mit dem Teilnehmer bevor entschieden wird, ob der Teilnehmer den Ausbildungsgang fortsetzen kann.

### **05.3.2 Praktische Demonstrationsfähigkeit**

Zu Beginn der Prüfung legt der Lehrgangsleiter die Kriterien zum Bestehen der Prüfung fest. In begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis durch eine theoretische Erklärung erfolgen. Dem Teilnehmenden ist im Nachgang zur Prüfung sofort das Ergebnis mitzuteilen.

### **05.3.3 Darstellung der Gruppenergebnisse in Theorie und Praxis**

Der Lehrgangsleiter führt ein Protokoll über die Präsentationen. Diese Präsentationsergebnisse sind Teil der Bewertung der aktiven Mitarbeit im Lehrgang.

### **05.3.4 Lehrprobe und Reflexion**

Diese Prüfung soll die Lehrbefähigung des Kandidaten in Verbindung mit den erforderlichen fachtheoretischen Kenntnissen nachweisen. Der Kandidat hat eine schriftliche Ausarbeitung zum gestellten Thema vor Beginn der Prüfung vorzulegen. Die Lehrprobe soll 20 bis maximal 45 Minuten dauern.

In der schriftlichen Ausarbeitung sollen auf den unterschiedlichen Prüfungsebenen folgende Punkte enthalten sein:

<b>Inhalte</b>	<b>Trainer C</b>	<b>Trainer B</b>	<b>Trainer A</b>
Thema der sportpraktischen Unterweisung	X	X	X
Stellung der Stunde im gesamten Kontext	X	X	X
Didaktisch-methodischer Kommentar		X	X
Sachanalyse		X	X
Geplantes Lehrerverhalten	X	X	X
Erwartetes Schülerverhalten	X	X	X
Zeitliche Gliederung der LE	X	X	X
Medieneinsatz	X	X	X
Beschreibung der Lerngruppe	X	X	X
Beschreibung der Rahmenbedingungen	X	X	X
Einsatz von Hilfestellungen		X	X
Angabe des Lernziels der Stunde	X	X	X
Angabe von Lernzielen auf verschiedenen Ebenen		X	X
Umgang mit Störungen		X	X
Rituale		X	X
Zusammenarbeit mit anderen Partnern			X

Die Ausführlichkeit der Ausarbeitung steigert sich mit dem Grad der Lizenzstufe. Die schriftliche Ausarbeitung bildet die Grundlage zur Unterrichtsreflektion.

Regeln für die Durchführung des Reflexionsgesprächs:

1. Der Prüfling hat ca. 05min Zeit Aufzeichnungen über die gegebene Stunde zu machen;
2. Er reflektiert die Stunde im Kontext seiner schriftlichen Ausarbeitung;
3. Prüfungskommission gibt ihm anhand von Unterrichtsbeobachtungen die Möglichkeit sein Handeln reflektieren zu können. Hierbei wird u.a. bewertet, wenn er sein eigenes Handeln kritisch reflektiert und zu anderen Lösungsansätzen kommt.
4. Das Reflektionsgespräch dauert in der 1. Lizenzstufe max. 20 Minuten, in der 2. Lizenzstufe max. 30 Minuten und in der 3. Lizenzstufe max. 40 Minuten.

### **05.3.5 Hospitationen in Vereinsgruppen mit Beobachtungsprotokoll**

Diese Prüfungsform kann gewählt werden. In diesem Fall kann der Lehrgangsleiter auf Wunsch des Teilnehmers ihn vor Ort in seiner Vereinsgruppe beobachten und die Unterrichtseinheit bewerten. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen. Die Kosten für diese Hospitation sind in der Gebührenordnung des DRIV geregelt.

### **05.3.6 Schriftliche Klausur**

Der Umfang der Klausur und die Modalitäten sind in den jeweiligen Ausbildungsgängen geregelt. Sie wird von dem Fachprüfer bewertet, aus dessen Lehrgebiet das Thema gewählt wurde.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Teilnehmer mehr als 50% der Punkte erreicht hat. Sollte der Teilnehmer unter 50% der Punkte, aber mehr als 40% der Punkte erreichen, so kann in einem Prüfungsgespräch das Ergebnis noch verbessert werden.

Versuche der Täuschung führen zum Ausschluss bei der schriftlichen Prüfung. Eine Wiederholung kann erfolgen. Die Kosten hierfür sind in der Gebührenordnung geregelt.

Teilnehmer mit einer nachgewiesenen LRS können im Vorfeld des Lehrgangs ihre Befreiung von der schriftlichen Klausur beantragen. Die schriftliche Klausur wird dann in einem mündlichen Unterrichtsgespräch abgeprüft. Dies gilt in begründeten Einzelfällen auch für Menschen mit Deutsch als Zweitsprache.

### **05.3.7 Mündliches Prüfungsgespräch**

Das mündliche Prüfungsgespräch sollte folgende Dauer in den einzelnen Lizenzstufen haben:

- 1. Lizenzstufe        30 min
- 2. Lizenzstufe        40 min
- 3. Lizenzstufe        50 min

Die Inhalte ergeben sich aus den Lerninhalten der jeweiligen Lizenzstufe. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Teilnehmer muss mindestens 50% der gestellten Fragen sach- und fachgerecht beantworten können.

Das Gespräch kann einzeln oder in der Gruppe geführt werden. Die Angabe der Prüfungsdauer ist für Einzelgespräche. Bei Gruppengesprächen erhöht sich die Prüfungsdauer. Dies legt zu Beginn der Prüfung der Lehrgangsleiter fest und teilt es den Teilnehmern mit.

### **05.3.8 Belegarbeit**

Das Thema der Belegarbeit legt der Lehrgangsleiter im Dialog mit dem Teilnehmer nach spätestens 75% der Ausbildungsmaßnahme fest. Die Umfänge der Belegarbeit sind geregelt in den jeweiligen Ausbildungsgängen. Weitere Regeln zur Anfertigung der Arbeit legt der Lehrgangsleiter fest und gibt sich dem Lehrgang bekannt. Dies erfolgt in der ersten Phase der Ausbildung.

Bei Täuschungsversuchen bei Belegarbeiten wird die gesamte Ausbildung als nicht bestanden gewertet und der Prüfling muss erneut den Ausbildungsgang auf eigene Kosten durchlaufen. Zudem wird er mit einer Sperre für diesen Ausbildungsgang von fünf Jahren belegt.

Für das Thema der Belegarbeit teilt der Lehrgangsleiter dem Teilnehmer einen Mentor mit, der ihn bei der Erstellung der Belegarbeit unterstützen soll.

### **05.3.9 Projektarbeit**

Eine Projektarbeit wird im Rahmen der Prüfung zum Trainer A angefertigt. Im Rahmen einer Projektarbeit werden neben den theoretischen Erkenntnissen auch praktische Erkenntnisse eingebaut. Die Darstellung muss nicht in schriftlicher Form erfolgen, d.h. es kann auf den Einsatz der Neuen Medien zurückgegriffen werden. Die Abgabe eines Lehrfilms z.B. ist denkbar.

Vor der Erstellung der Projektarbeit sind mit dem Lehrgangsleiter das Projekt und die Umsetzung abzusprechen. Dem Lehrgangsleiter obliegt es das Projekt zu genehmigen und einen Mentor zu benennen, der das Projekt begleitet. Durch eine Projektarbeit können Fehlstunden ausgeglichen werden.

### **05.4 Prüfungskommission**

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die von dem Träger der Ausbildung bestimmt wird; in der Regel drei Personen: einem Mitglied des Lehrkörpers, einem Vertreter des jeweiligen Landes- bzw. Spitzenverbandes und dem Lehrgangsleiter als Vorsitzendem der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission entscheidet über den Erfolg.

Sollte die Ausbildung delegiert sein auf einen Landesrollsportverband oder einen anderen Ausbildungsträger so muss der Prüfungskommission ein Mitglied des DRIV angehören, was durch die Sportkommission der zuständigen Sportkommissionsvorsitzenden im DRIV bestimmt wird.

## **06 Finanzierung**

Die Träger der Ausbildung stellen die Finanzierung sicher. Die Gebührenordnung der jeweiligen Sportkommission regelt die Teilnehmergebühren.

## **07 Weitere Bestimmungen**

Weitergehende Bestimmungen, die in diesen Richtlinien nicht erfasst sind, regeln die "Rahmenrichtlinien für die Qualifizierung im Bereich des DOSB (beschlossen auf dem Bundestag des DOSB am 10. Dezember 2005).

## **08 Inkrafttreten**

Die bisherigen Lizenzbildungen werden unter Einbeziehung der erteilten und gültigen Lizenzen anerkannt. Für die Lizenzinhaber aus Bayern und Baden Württemberg gilt, dass die Umschreibung der Trainer C Lizenz auf Antrag auf DOSB Trainer C Lizenzen Breitensport oder Leistungssport erfolgt.



Diese "*Richtlinien für die Qualifizierung von Instruktoren und Trainern im DRIV*" treten mit Beschluss des DRIV-Präsidiums am 01.07.2008 in Kraft. Die Ausbildungsordnung des DRIV vom 14.03.2005 verliert damit ihre Gültigkeit. Die Fortschreibung der "*Richtlinien für die Qualifizierung von Instruktoren und Trainern im DRIV*" erfolgt basierend auf dem Beschluss der DOSB Mitgliederversammlung, 04.12.2010 in München, und dem Beschluss der DRIV Mitgliederversammlung am 12.03.2011 in Hamburg.

Durch Präsidiumsbeschluss erfolgte zu den Themen Sexualisierte Gewalt und Ehrenkodex im Oktober 2011 eine Fortschreibung der AO.

Die Fortschreibung im Jahr 2013 erfolgte in Absprache mit dem zuständigen Vizepräsidenten im DRIV und dem DOSB.

Die Fortschreibung im Jahr 2018 erfolgte in Absprache mit dem zuständigen Vizepräsidenten im DRIV und dem DOSB.